

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/8443 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Ulrike Höfken, Michaela Hustedt, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Dr. Jürgen Rochlitz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8505 –

Umweltorientierte Neuausrichtung des Pflanzenschutzgesetzes

A. Problem

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln war bislang auf EU-Ebene nicht harmonisiert. Durch die Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes ist eine grundsätzliche Notwendigkeit der Anpassung zwischen den Mitgliedstaaten bei den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Die Anpassung soll auf Grund der harmonisierten Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ein langfristiges Fundament für gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherstellen und gleichzeitig der Verwirklichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für Mensch, Tier und Naturhaushalt dienen.

2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, mit der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes die Vermarktung und den Um-

gang mit Pestiziden zum Schutz der Kulturpflanzen, der Umwelt und der biologischen Vielfalt neu zu regeln.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die EU-Richtlinien in innerstaatliches Recht umgesetzt und weiterem Änderungsbedarf entsprochen werden.

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Pflanzenschutzgesetzes, die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen und die mit dem Gesetz umzusetzenden Richtlinien führen zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern. Der Vollzug des Gesetzes erfordert 45 Stellen bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA), vier beim Umweltbundesamt (UBA) und neun beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV).

Der im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der BBA erforderliche Personalmehrbedarf von 45 Stellen wird durch Setzen von Prioritäten und Umschichtung (Zurückstellung bzw. Wegfall anderer Aufgaben) aus dem Stellenbestand des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Kapitel 1010) ausgeglichen. Im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird der Personalmehrbedarf beim UBA gedeckt durch bis zum 31. Dezember 1999 befristete Personalverstärkung. Der im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit beim BgVV entstehende Bedarf wird durch die Einstellung von drei Aushilfskräften sowie durch Umschichtungen und veränderte Prioritätensetzung abgedeckt.

Alle entstehenden Personal- und Sachausgaben werden durch Einsparungen in den jeweiligen Einzelplänen der betroffenen Ressorts aufgefangen.

Die Gebühren und Auslagen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und für berichtstattende Tätigkeiten sollen durch eine umgehende Änderung der Verordnung über Kosten der BBA

an die aktuellen Kostenverhältnisse angepaßt und zeitnah fortgeschrieben werden.

Die Mehrausgaben der Länder betragen nach vorliegenden Angaben insgesamt 6,2 Mio. DM jährlich.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Systeme der sozialen Sicherung sowie auf die Löhne bestehen nicht.

Zu den Kosten der Wirtschaft haben sich die Pflanzenschutzmittel herstellende Industrie sowie die Verbände der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Praxis geäußert. Nach deren Angaben ergeben sich Mehrkosten von rd. 123,54 Mio. DM.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/8443 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/8505 – abzulehnen.

Bonn, den 12. November 1997

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Helmut Lamp
Berichterstatter

Dr. Gerald Thalheim
Berichterstatter

Ulrike Höfken
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

– Drucksache 13/8443 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes *)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), wird wie folgt geändert:

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1);
2. Richtlinie 93/71/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 221 S. 27);
3. Richtlinie 94/37/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 194 S. 65);
4. Richtlinie 94/79/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 354 S. 16);
5. Richtlinie 95/35/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 172 S. 6);
6. Richtlinie 95/36/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 172 S. 8);
7. Richtlinie 96/12/EG der Kommission vom 8. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 65 S. 20);
8. Richtlinie 96/46/EG der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 214 S. 18);
9. Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 277 S. 25);
10. Richtlinie 97/3/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 27 S. 30).

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), wird wie folgt geändert:

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1);
2. Richtlinie 93/71/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 221 S. 27);
3. Richtlinie 94/37/EG der Kommission vom 22. Juli 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 194 S. 65);
4. Richtlinie 94/79/EG der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 354 S. 16);
5. Richtlinie 95/35/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 172 S. 6);
6. Richtlinie 95/36/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 172 S. 8);
7. Richtlinie 96/12/EG der Kommission vom 8. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 65 S. 20);
8. Richtlinie 96/46/EG der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 214 S. 18);
9. Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 277 S. 25);
10. Richtlinie 97/3/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 27 S. 30);
11. Richtlinie 97/57/EG des Rates vom 22. September 1997 zur Festlegung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 265 S. 87).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:	1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:
„Inhaltsübersicht	„Inhaltsübersicht
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen	unverändert
§ 1 Zweck	
§ 2 Begriffsbestimmungen	
ZWEITER ABSCHNITT	ZWEITER ABSCHNITT
Pflanzenschutz	Pflanzenschutz
§ 3 Pflanzenschutzmaßnahmen	§ 3 unverändert
§ 4 Pflanzenbeschau	§ 4 Maßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung von Schadorganismen
§ 5 Eilfälle	§ 5 unverändert
DRITTER ABSCHNITT	DRITTER ABSCHNITT
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	unverändert
§ 6 Allgemeines	
§ 6 a Besondere Anwendungsvorschriften	
§ 7 Anwendungsverbote	
§ 8 Weitergehende Länderregelungen	
§ 9 Anzeige	
§ 10 Persönliche Anforderungen	
§ 10 a Anwendung zu Versuchszwecken	
VIERTER ABSCHNITT	VIERTER ABSCHNITT
Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln	Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln
§ 11 Zulassungsbedürftigkeit	§ 11 unverändert
§ 12 Zulassungsantrag	§ 12 unverändert
§ 13 Verwertung von Erkenntnissen aus Unterlagen Dritter	§ 13 unverändert
§ 14 Verwertung von Erkenntnissen aus Versuchen mit Wirbeltieren	§ 14 unverändert
§ 14 a Verwertung neuer Erkenntnisse aus Versuchen mit Wirbeltieren	§ 14 a unverändert
§ 14 b Nachforderungen	§ 14 b unverändert
§ 15 Zulassung	§ 15 unverändert
§ 15 a Neue Erkenntnisse	§ 15 a unverändert
§ 15 b Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	§ 15 b unverändert
§ 15 c Zulassung vor Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft	§ 15 c unverändert
§ 16 Ende der Zulassung	§ 16 unverändert
§ 16 a Widerruf; Rücknahme; Ruhen der Zulassung	§ 16 a unverändert
	§ 16 b Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln
§ 17 Ermächtigung	§ 17 unverändert
§ 18 Genehmigung	§ 18 unverändert
§ 18 a Genehmigungsverfahren	§ 18 a unverändert
§ 18 b Genehmigung im Einzelfall	§ 18 b unverändert
§ 18 c Geheimhaltung	§ 18 c unverändert
§ 19 Meldepflicht	§ 19 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
§ 20 Kennzeichnung	§ 20 unverändert
§ 21 Verbotene Angaben	§ 21 unverändert
§ 21a Anzeigepflicht	§ 21a unverändert
§ 22 Abgabe	§ 22 unverändert
§ 23 Ausfuhr	§ 23 unverändert
§ 23a Getrennte Lagerung	§ 23a unverändert
 FÜNFTER ABSCHNITT Pflanzenschutzgeräte	 FÜNFTER ABSCHNITT unverändert
§ 24 Inverkehrbringen	
§ 25 Erklärung	
§ 26 Pflanzenschutzgeräteliste	
§ 27 Prüfung	
§ 28 Ergebnis der Prüfung	
§ 29 Gebrauchsanleitung	
§ 30 Ermächtigungen	
 SECHSTER ABSCHNITT Pflanzenstärkungsmittel; Zusatzstoffe; Wirkstoffe	 SECHSTER ABSCHNITT unverändert
§ 31 Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln	
§ 31a Aufnahme in die Liste	
§ 31b Prüfung	
§ 31c Zusatzstoffe	
§ 31d Verkehr mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen	
 SIEBTER ABSCHNITT Entschädigung; Forderungsübergang	 SIEBTER ABSCHNITT unverändert
§ 32 Entschädigung	
§ 32a Forderungsübergang	
 ACHTER ABSCHNITT Behörden; Überwachung	 ACHTER ABSCHNITT unverändert
§ 33 Biologische Bundesanstalt	
§ 34 Durchführung in den Ländern	
§ 34a Behördliche Anordnungen	
§ 35 Mitwirkung von Zollstellen	
§ 36 Einlaßstellen	
§ 37 Kosten	
 NEUNTER ABSCHNITT Auskunftspflicht; Übermittlung von Daten; Straf- und Bußgeldvorschriften	 NEUNTER ABSCHNITT unverändert
§ 38 Auskunftspflicht	
§ 38a Übermittlung von Daten	
§ 38b Außenverkehr	
§ 39 Strafvorschriften	
§ 40 Bußgeldvorschriften	

Entwurf

ZEHNTER ABSCHNITT
Schlußbestimmungen

- § 41 Unberührtheitsklausel
- § 42 Besondere Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus
- § 43 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- § 44 Aufhebung von Vorschriften
- § 45 Übergangsvorschriften“.

2. § 1 Nr. 3 wird gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden die Worte „sowie der Bisam“ gestrichen.
- b) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Pflanzenschutzmittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind,

- a) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- b) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen zu schützen, die nicht Schadorganismen sind,
- c) die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler),
- d) das Keimen von Pflanzenerzeugnissen zu hemmen,

ausgenommen sind Wasser, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes und Pflanzenstärkungsmittel; als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder das Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder zu verhindern, ohne daß diese Stoffe unter die Buchstaben a oder c fallen;“.

- c) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern eingefügt:

„9a. Wirkstoffe: chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf

- a) Schadorganismen oder
- b) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse;

Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt;

- 9b. Rückstände: Stoffe in oder auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, eßbaren Erzeugnissen tierischer Herkunft oder anderweitig vorhandene Stoffe, deren Vorhandensein von der Anwendung der Pflanzenschutzmittel herrührt, einschließlich ihrer Metabolite, Abbau- oder Reaktionsprodukte;“.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

ZEHNTER ABSCHNITT
unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

d) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. Pflanzenstärkungsmittel: Stoffe, die

- a) ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen,
- b) dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
- c) für die Anwendung an abgeschnittenen Zierpflanzen außer Anbaumaterial bestimmt sind;“.

e) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer eingefügt:

„13a. Anwendungsgebiet: bestimmte Pflanzen, Pflanzenarten oder Pflanzenerzeugnisse zusammen mit denjenigen Schadorganismen, gegen die die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse geschützt werden sollen, oder der sonstige Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel angewandt werden soll;“.

f) In Nummer 14 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 wird gestrichen.
- bb) Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen

- a) vor ihrer Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder sonstige Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, oder
 - b) im Hinblick auf ihren Nutzen für die Bekämpfung von Schadorganismen
- zu erlassen;“.

cc) In Nummer 17 wird der *Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte werden angefügt:*

„dabei kann es die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen von einer Genehmigung abhängig machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür regeln.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesministerien“ die Worte „für Arbeit und Sozialordnung,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oberste Landesbehörden oder“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) **u n v e r ä n d e r t**
- bb) **u n v e r ä n d e r t**

cc) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aaa) **Nach dem Wort „über“ werden die Worte „das Inverkehrbringen und“ eingefügt.**

bbb) **Nach den Worten „zu erlassen“ werden die Worte „; dabei kann es das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen von einer Genehmigung abhängig machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür regeln“ eingefügt.**

b) **u n v e r ä n d e r t**

c) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

4a. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Maßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung von Schadorganismen“.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „im Einzelfall“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

5. unverändert

6. Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

6. unverändert

„§ 6a

Besondere Anwendungsvorschriften

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen einzeln oder gemischt mit anderen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind und nur

1. in den in der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angegebenen, in den nach § 18 Abs. 1 Satz 1 genehmigten und nach § 18a Abs. 4 bekanntgemachten oder in den nach § 18b Abs. 1 Satz 1 genehmigten Anwendungsgebieten und
2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angegebenen oder nach § 18a Abs. 4 bekanntgemachten Anwendungsbestimmungen.

Sie dürfen im Haus- und Kleingartenbereich nur angewandt werden, wenn sie mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet sind.

(2) Für Pflanzenschutzmittel, deren Inverkehrbringen oder Einfuhr nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genehmigt worden ist, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung nach § 16 Abs. 1 oder 2 Satz 1 endet, noch bis zum Ablauf des zweiten auf das Ende der Zulassung folgenden Jahres angewandt werden. Sie dürfen nicht angewandt werden, soweit die Anwendung durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes beschränkt ist oder die Biologische Bundesanstalt nach Ende der Zulassung durch Allgemeinverfügung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Pflanzenschutzmittel, die zu Forschungs-, Untersuchungs- und Versuchszwecken (Versuchszwecke) angewandt werden,
2. Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 6 und 15 oder nach § 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 2, angeordnet worden ist,
3. Pflanzenschutzmittel, die für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke zur Anwendung im eigenen Betrieb hergestellt werden, soweit dazu nicht Mittel verwandt werden, die Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die zu gewerblichen Zwek-

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

ken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden sind,

4. Mittel, die zur Bekämpfung pflanzlicher Mikroorganismen angewandt werden

a) innerhalb geschlossener Räume oder Rohrsysteme in Betrieben und Anlagen, die einer gewerbe-, bergbau-, atom- oder gesundheitsrechtlichen Aufsicht unterliegen; dies gilt nicht für die Anwendung in Räumen, die der Erzeugung von Pflanzen oder dem Inverkehrbringen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen dienen,

b) in Anlagen des sanitären Bereichs.'

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Wirtschaft“ werden die Worte „für Arbeit und Sozialordnung“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, sowie die Verwendung bestimmter dort gewonnener Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse,“.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. das Inverkehrbringen, die Einfuhr oder die Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die bestimmte Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen bestimmte Pflanzenschutzmittel anhaften,“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Das bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorgesehene“ durch die Worte „Ein mit der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels festgesetztes“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Vorschriften zu erlassen über

a) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen,

b) die Einzelheiten der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern oder

c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die dazu bestimmt sind, Flächen im Haus- und Kleingartenbereich von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten, oder“.

b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) den Anbau bestimmter Pflanzenarten auf Grundstücken, deren Böden mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, sowie die Verwendung bestimmter dort gewonnener Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse“.

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
9. In § 9 Satz 1 werden nach dem Wort „anwenden“ die Worte „oder zu gewerblichen Zwecken andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten“ eingefügt.	9. unverändert
10. § 10 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:	
„1. Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb	
a) der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft oder	
b) zum Zwecke des Vorratsschutzes anwendet,“.	
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:	
„3. Personen anleitet oder beaufsichtigt, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anwenden, soweit dies zur Ausbildung gehört,“.	
b) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:	
„Die Landesregierungen werden ermächtigt,	
1. Rechtsverordnungen nach Satz 2 zu erlassen, soweit die Bundesregierung von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht,	
2. durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, den Anwendungsbereich des Absatzes 1 auf Personen auszudehnen, die Pflanzenschutzmittel auf Grundstücken anwenden, die im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts stehen.	
Die Landesregierungen können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“	
11. Nach § 10 wird folgende Vorschrift eingefügt:	11. unverändert
„§ 10a	
Anwendung zu Versuchszwecken	
(1) Pflanzenschutzmittel dürfen zu Versuchszwecken nur angewandt werden, wenn die Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser sowie keine sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erwarten läßt. Sie dürfen ferner nur angewandt werden, wenn der Anwender die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde durch Vorlage der durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 vorgesehenen Bescheinigungen nachzuweisen. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 auf Antrag die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken genehmigen, sofern dadurch keine schädlichen Auswirkungen auf die in Satz 1 genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Versuche, die von der Biologischen Bundesanstalt oder den nach § 34 zuständigen Behörden durchgeführt werden.	

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Die zuständige Behörde kann die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu Versuchszwecken anwendet, die erforderliche Zuverlässigkeit oder die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Art und Umfang der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie das Verfahren für deren Nachweis zu regeln."

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „in der Formulierung, in der die Abgabe an den Anwender vorgesehen ist,“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird gestrichen.

bbb) Nummer 3 wird Nummer 2; in ihrem Buchstaben a wird das Wort „gewerbe-“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Pflanzenschutzmittel dürfen ferner nur eingeführt werden, wenn der Einführer im Inland

1. wohnt oder niedergelassen ist oder

2. einen Vertreter mit Wohnsitz oder Niederlassung im Inland bestellt hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Biologische Bundesanstalt kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel für eine bestimmte Menge und für einen Zeitraum von höchstens 120 Tagen genehmigen

1. für Versuchszwecke,

2. bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder

3. zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten.

Dabei hat sie die Anwendungsgebiete sowie die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) **u n v e r ä n d e r t**

bb) **u n v e r ä n d e r t**

cc) **e n t f ä l l t**

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Biologische Bundesanstalt kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. **u n v e r ä n d e r t**

für eine bestimmte Menge und für einen bestimmten Zeitraum, der in den Fällen der Nummern 2 und 3 jeweils 120 Tage nicht überschreiten darf.

Dabei hat sie die Anwendungsgebiete sowie die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf

Entwurf

den Naturhaushalt, erforderlichen Anwendungsbestimmungen, einschließlich solcher über die zur Anwendung berechtigten Personen, festzusetzen und die erforderlichen Auflagen zu erteilen. Die Genehmigung kann mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Sie kann erneut erteilt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 wird die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und dem Umweltbundesamt erteilt."

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn

1. die Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, die Zulassung den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und die Anwendung der Pflanzenschutzmittel nicht durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 verboten ist oder
2. die Biologische Bundesanstalt auf Antrag festgestellt hat, daß die Pflanzenschutzmittel in ihrer Zusammensetzung und Wirkung einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel entsprechen."

13. Die §§ 12 bis 19 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 12

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung kann beantragen, wer das Pflanzenschutzmittel erstmalig in den Verkehr bringen oder einführen will.

(2) Wer in einem Mitgliedstaat weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann die Zulassung nur beantragen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestellt hat. Dieser ist im Zulassungsverfahren zur Vertretung befugt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben, Unterlagen und Proben beizufügen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Umfang des Antrages sowie Art und Umfang der dem Antrag beizufügenden Angaben, Unterlagen und Proben unter Beachtung der von der Europäischen Gemeinschaft

Beschlüsse des 10. Ausschusses

den Naturhaushalt, erforderlichen Anwendungsbestimmungen, einschließlich solcher über die zur Anwendung berechtigten Personen, festzusetzen und die erforderlichen Auflagen zu erteilen. Die Genehmigung kann mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Sie kann erneut erteilt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 wird die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und dem Umweltbundesamt erteilt."

c) unverändert

13. Die §§ 12 bis 19 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 12

unverändert

Entwurf

erlassenen Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu regeln; es kann dabei bestimmte Versuchsanstellungen und ihre Durchführung einschließlich der zu verwendenden Analyseverfahren vorschreiben.

(4) Soweit es zur unverzüglichen Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, kann das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Satz 2 ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne Einvernehmen mit den anderen Bundesministerien erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 verlängert werden.

§ 13

Verwertung von Erkenntnissen
aus Unterlagen Dritter

(1) Unterlagen, die Anträgen auf Grund des § 12 Abs. 3 beigefügt werden müssen, sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse aus Unterlagen eines anderen Antragstellers (Vorantragsteller) vorliegen und wenn

1. der Vorantragsteller deren Verwertung schriftlich zugestimmt hat oder
2. die erstmalige Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers, auf das sich die beabsichtigte Verwertung bezieht, in einem Mitgliedstaat länger als zehn Jahre zurückliegt.

Ist keiner der in dem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, so beginnt die Zehnjahresfrist nach Satz 1 Nr. 2 mit der erstmaligen nach dem 1. Januar (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) durch die Biologische Bundesanstalt erteilten Zulassung.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beginnen die Zehnjahresfristen für Unterlagen, die dem Antrag zur Prüfung eines Wirkstoffes beizufügen sind, mit dessen erstmaliger Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG.

(3) Unterlagen, die der Biologischen Bundesanstalt nach § 15a Abs. 1 und 2 zur Prüfung eines Wirkstoffs vorgelegt worden sind, dürfen zugunsten anderer Antragsteller oder Zulassungsinhaber (Dritter) nur nach schriftlicher Zustimmung desjenigen Vorantragstellers oder Zulassungsinhabers verwertet werden, der die Unterlagen vorgelegt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die in Artikel 13 Abs. 3 Buchstabe d der Richtlinie 91/414/EWG genannte Entscheidung der Kommission, bei der die Erkenntnisse aus diesen Unterlagen erstmalig berücksichtigt werden konnten, länger als fünf Jahre zurückliegt. Abweichend von Satz 2 dürfen Unterlagen nach § 15a Abs. 1 und 2 nur nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Frist verwertet werden, wenn diese Frist für denselben Wirkstoff zu einem späteren Zeitpunkt als die Fünfjahresfrist nach Satz 2 endet.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 13

Verwertung von Erkenntnissen
aus Unterlagen Dritter

(1) Unterlagen, die Anträgen auf Grund des § 12 Abs. 3 beigefügt werden müssen, sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse aus Unterlagen eines anderen Antragstellers (Vorantragsteller) vorliegen und wenn

1. unverändert
2. unverändert

Ist keiner der in dem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, so beginnt die Zehnjahresfrist nach Satz 1 Nr. 2 mit der erstmaligen nach dem 1. Juli 1998 durch die Biologische Bundesanstalt erteilten Zulassung.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 14

Verwertung von Erkenntnissen
aus Versuchen mit Wirbeltieren

(1) Unterlagen, die Anträgen auf Grund des § 12 Abs. 3 beigelegt werden müssen, und die Versuche mit Wirbeltieren voraussetzen, sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse aus Unterlagen eines Vorantragstellers vorliegen. In diesen Fällen teilt die Biologische Bundesanstalt diesem und dem Antragsteller mit, welche Unterlagen eines Vorantragstellers sie zugunsten des Antragstellers zu verwerten beabsichtigt, sowie jeweils Name und Anschrift des anderen. Satz 2 gilt nicht, wenn die erstmalige Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers, auf das sich die beabsichtigte Verwertung bezieht, in einem Mitgliedstaat länger als zehn Jahre zurückliegt. § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Vorantragsteller kann der Verwertung seiner Unterlagen im Falle des Absatzes 1 Satz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist das Zulassungsverfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Stellung des Zulassungsantrages, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der erstmaligen Zulassung des Pflanzenschutzmittels des Vorantragstellers in einem Mitgliedstaat, auszusetzen. Ist keiner der im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, so beginnt die Zehnjahresfrist nach Satz 2 mit dem in § 13 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt, im Falle des § 13 Abs. 2 mit der erstmaligen Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG. Würde der Antragsteller für die Beibringung eigener Unterlagen einen kürzeren als den in den Sätzen 2 oder 3 jeweils genannten Zeitraum benötigen, so ist das Zulassungsverfahren nur für diesen Zeitraum auszusetzen. Vor Aussetzung des Zulassungsverfahrens sind der Antragsteller und der Vorantragsteller zu hören.

(3) Wird das Pflanzenschutzmittel im Falle des Absatzes 2 vor Ablauf der sich aus § 13 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, und Absatz 2 ergebenden Zehnjahresfristen unter Verwertung seiner Unterlagen zugelassen, so hat er gegen den Antragsteller Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 50 vom Hundert der vom Antragsteller durch die Verwertung ersparten Aufwendungen. Der Vorantragsteller kann dem Antragsteller das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels untersagen, solange dieser nicht die Vergütung gezahlt oder für sie in angemessener Höhe Sicherheit geleistet hat.

§ 14a

Verwertung neuer Erkenntnisse
aus Versuchen mit Wirbeltieren

(1) Unterlagen, die Versuche mit Wirbeltieren voraussetzen und der Biologischen Bundesanstalt nach § 15a Abs. 1 und 2 zur Prüfung eines Wirk-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 14

unverändert

§ 14a

unverändert

Entwurf

stoffes vorgelegt worden sind, dürfen zugunsten Dritter nur verwertet werden, wenn die Biologische Bundesanstalt diesen und dem Vorantragsteller oder Zulassungsinhaber, der die Unterlagen vorgelegt hat, mitgeteilt hat, welche dieser Unterlagen sie zugunsten des Dritten zu verwerten beabsichtigt, sowie jeweils Name und Anschrift des anderen. § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Vorantragsteller oder Zulassungsinhaber, der die Unterlagen vorgelegt hat, kann der Verwertung seiner Unterlagen nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist das Zulassungsverfahren für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Stellung des Zulassungsantrages, längstens jedoch bis zum Ablauf des nach § 13 Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Zeitraums, auszusetzen. § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das Pflanzenschutzmittel im Falle des Absatzes 2 vor Ablauf der sich aus § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 ergebenden Fristen unter Verwertung der Unterlagen des Vorantragstellers oder Zulassungsinhabers, der sie vorgelegt hat, zugelassen, so hat er gegen den Dritten, zu dessen Gunsten die Unterlagen verwertet worden sind, Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 50 vom Hundert der vom Dritten durch die Verwertung ersparten Aufwendungen. Der Vorantragsteller oder Zulassungsinhaber, der die Unterlagen vorgelegt hat, kann dem Dritten das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels untersagen, solange dieser nicht die Vergütung gezahlt oder für sie in angemessener Höhe Sicherheit geleistet hat.

§ 14 b

Nachforderungen

Müssen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel von mehreren Zulassungsinhabern inhaltlich gleiche Unterlagen nach § 15a Abs. 1 nachgefordert werden, so teilt die Biologische Bundesanstalt jedem Zulassungsinhaber mit, welche Unterlagen für die weitere Beurteilung erforderlich sind, sowie Name und Anschrift der übrigen beteiligten Zulassungsinhaber. Die Biologische Bundesanstalt gibt den beteiligten Zulassungsinhabern Gelegenheit, sich innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu einigen, wer die Unterlagen vorlegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Biologische Bundesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet hiervon unverzüglich alle Beteiligten. Diese sind, sofern sie nicht den Widerruf der Zulassung ihres Pflanzenschutzmittels beantragen, verpflichtet, sich jeweils mit einem der Zahl der beteiligten Zulassungsinhaber entsprechenden Bruchteil an den Aufwendungen für die Erstellung der Unterlagen zu beteiligen; sie haften als Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn inhaltlich gleiche Unterlagen von mehreren Antragstellern in laufenden Zulassungsverfahren gefordert werden.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 14 b

Nachforderungen

Müssen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für bereits zugelassene Pflanzenschutzmittel von mehreren Zulassungsinhabern inhaltlich gleiche Unterlagen, **die Versuche mit Wirbeltieren voraussetzen**, nach § 15a Abs. 1 nachgefordert werden, so teilt die Biologische Bundesanstalt jedem Zulassungsinhaber mit, welche Unterlagen für die weitere Beurteilung erforderlich sind, sowie Name und Anschrift der übrigen beteiligten Zulassungsinhaber. Die Biologische Bundesanstalt gibt den beteiligten Zulassungsinhabern Gelegenheit, sich innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu einigen, wer die Unterlagen vorlegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Biologische Bundesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet hiervon unverzüglich alle Beteiligten. Diese sind, sofern sie nicht den Widerruf der Zulassung ihres Pflanzenschutzmittels beantragen, verpflichtet, sich jeweils mit einem der Zahl der beteiligten Zulassungsinhaber entsprechenden Bruchteil an den Aufwendungen für die Erstellung der Unterlagen zu beteiligen; sie haften als Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn inhaltlich gleiche Unterlagen von mehreren Antragstellern in laufenden Zulassungsverfahren gefordert werden.

Entwurf

§ 15

Zulassung

(1) Die Biologische Bundesanstalt läßt ein Pflanzenschutzmittel zu, wenn

1. der Antrag den auf Grund des § 12 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 oder den nach Absatz 5 festgesetzten Anforderungen entspricht,
2. die Wirkstoffe des Pflanzenschutzmittels in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt sind,
3. die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, daß das Pflanzenschutzmittel nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung
 - a) hinreichend wirksam ist,
 - b) keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf die zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse hat,
 - c) bei Wirbeltieren, zu deren Bekämpfung das Pflanzenschutzmittel vorgesehen ist, keine vermeidbaren Leiden oder Schmerzen verursacht,
 - d) keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser hat und
 - e) keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat,
4. a) die Wirkstoffe und die für die Gesundheit oder den Naturhaushalt bedeutsamen Hilfsstoffe und Verunreinigungen des Pflanzenschutzmittels nach Art und Menge und
 - b) die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung des Pflanzenschutzmittels entstehenden, für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt bedeutsamen Rückstände mit vertretbarem Aufwand zuverlässig bestimmt werden können und
5. das Pflanzenschutzmittel hinreichend lagerfähig ist.

(2) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet im Rahmen der Zulassung unter Beachtung der in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgesetzten Beschränkungen über

1. die Anwendungsgebiete des Pflanzenschutzmittels,
2. die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und die zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, erforderlichen Anwendungsbestimmungen, einschließlich solcher über die zur Anwendung berechtigten Personen, und
3. die Eignung des Pflanzenschutzmittels für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich, unter Berücksichtigung insbesondere

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 15

Zulassung

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

der Eigenschaften der Wirkstoffe, der Dosierfähigkeit, der Anwendungsform und der Verpackungsgröße.

(3) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen, jeweils in Verbindung mit Absatz 2,

1. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Nr. 4 Buchstabe b hinsichtlich der Gesundheit, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe e hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,
2. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d und e hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(4) Die Biologische Bundesanstalt verbindet die Zulassung unter Beachtung der in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgesetzten Beschränkungen mit den Auflagen, die

1. für die sachgerechte Anwendung sowie
2. zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt,

erforderlich sind, soweit Regelungen nach Absatz 2 nicht getroffen werden. Ferner verbindet die Biologische Bundesanstalt die Zulassung mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

(5) Die Biologische Bundesanstalt kann vom Antragsteller während der Prüfung die Vorlage weiterer Angaben, Unterlagen und Proben verlangen, soweit dies zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist.

(6) Rechtsbehelfe gegen Auflagen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Biologische Bundesanstalt kann, soweit dies für den in § 1 Nr. 4 aufgeführten Schutzzweck erforderlich ist, durch Auflagen anordnen, daß während der Dauer der Zulassung bestimmte Erkenntnisse bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels gewonnen, gesammelt und ausgewertet und ihr die Ergebnisse innerhalb einer bestimmten Frist mitgeteilt werden. Auf Verlangen sind ihr die entsprechenden Unterlagen und Proben vorzulegen.

§ 15a

Neue Erkenntnisse

(1) Die Biologische Bundesanstalt kann vom Zulassungsinhaber zum Nachweis des fortdauernden Vorliegens der Zulassungsvoraussetzun-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen, jeweils in Verbindung mit Absatz 2,

1. unverändert

2. unverändert

Über die Zulassung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Eingang des Antrages und der nach § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie Abs. 5 vorzulegenden Angaben, Unterlagen und Proben zu entscheiden.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 15a

unverändert

Entwurf

gen Angaben, Unterlagen und Proben innerhalb bestimmter Fristen nachfordern, soweit neue Erkenntnisse eine Überprüfung der Zulassung erfordern.

(2) Der Antragsteller und der Zulassungsinhaber haben der Biologischen Bundesanstalt

1. Änderungen gegenüber den im Zusammenhang mit der Antragstellung mitgeteilten Angaben und vorgelegten Unterlagen und
2. neue Erkenntnisse über Auswirkungen des Pflanzenschutzmittels auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt

unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Angaben, Unterlagen und Proben beizufügen, aus denen sich die Änderungen oder die neuen Erkenntnisse ergeben.

(3) Die Biologische Bundesanstalt kann den Zulassungsinhaber verpflichten, Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen vorzulegen und ihr die Vorlage anzuzeigen.

§ 15b

Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

(1) Die Biologische Bundesanstalt läßt ein Pflanzenschutzmittel, das in einem anderen Mitgliedstaat entsprechend den Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 91/414/EWG zugelassen ist, abweichend von § 15 zu, wenn

1. der Antrag und die Antragsunterlagen den nach Absatz 6 festgesetzten Anforderungen entsprechen,
2. die Wirkstoffe des Pflanzenschutzmittels in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt sind und
3. die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels im Inland bedeutsamen Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich
 - a) des Pflanzenschutzes sowie der sonstigen Belange der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus, und der Forstwirtschaft,
 - b) der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Grundwasser sowie
 - c) der sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt,

denen des Mitgliedstaates entsprechen, in dem das Pflanzenschutzmittel zugelassen worden ist, und deshalb widerleglich angenommen werden kann, daß das Pflanzenschutzmittel den Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genügt.

(2) Für Zulassungen nach Absatz 1 gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Im Rahmen der Entscheidung über die Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sind, vorbehaltlich des Absatzes 3, die Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen festzusetzen, die denjenigen Bestimmungen entsprechen, die bei der Zulas-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 15b

Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

(1) Die Biologische Bundesanstalt läßt ein Pflanzenschutzmittel, das in einem anderen Mitgliedstaat entsprechend den Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 91/414/EWG zugelassen ist, abweichend von § 15 zu, wenn

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels im Inland bedeutsamen Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich
 - a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) der Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch **und** Tier und **auf** Grundwasser sowie
 - c) **u n v e r ä n d e r t**

denen des Mitgliedstaates entsprechen, in dem das Pflanzenschutzmittel zugelassen worden ist, und deshalb widerleglich angenommen werden kann, daß das Pflanzenschutzmittel den Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genügt.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

sung des Pflanzenschutzmittels in dem anderen Mitgliedstaat vorgesehen worden sind.

(3) Entsprechen die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels bedeutsamen Verhältnisse im Inland nicht vollständig denjenigen in dem Mitgliedstaat, in dem das Pflanzenschutzmittel zugelassen worden ist, kann die Biologische Bundesanstalt, soweit es zum Ausgleich der Unterschiede der bedeutsamen Verhältnisse erforderlich ist, abweichend von Absatz 2 Satz 2 Anwendungsgebiete ausschließen oder einschränken oder andere Anwendungsbestimmungen festsetzen.

(4) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen, jeweils in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3,

1. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe c hinsichtlich der Vermeidung der Auswirkungen auf die Gesundheit durch Belastung des Bodens, im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,
2. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c hinsichtlich der Auswirkungen durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(5) Soweit Regelungen nach Absatz 2 nicht getroffen worden sind, hat die Biologische Bundesanstalt die Zulassung mit den Auflagen zu verbinden, die denjenigen Bestimmungen entsprechen, die bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels in dem anderen Mitgliedstaat für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung sowie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, vorgesehen worden sind. Absatz 3 gilt für Auflagen entsprechend. Die Biologische Bundesanstalt verbindet die Zulassung mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

(6) Der Antragsteller hat durch geeignete Angaben und Unterlagen nachzuweisen, daß das Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist und die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels im Inland bedeutsamen Verhältnisse nach Absatz 1 Nr. 3 denen in diesem Mitgliedstaat entsprechen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Angaben und Unterlagen zu regeln.

(7) Soweit eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 91/414/EWG die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, vorschreibt, läßt die Biologische Bundesanstalt das Pflanzenschutzmittel im Rahmen des durch die Entscheidung vorgesehenen Umfangs zu.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

(8) § 15 Abs. 5, 6 und 7 und § 15a gelten für Zulassungen nach Absatz 1 und 7 entsprechend.

§ 15c

Zulassung vor Entscheidung
der Europäischen Gemeinschaft

(1) Die Biologische Bundesanstalt kann ein Pflanzenschutzmittel abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 3 für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zulassen, wenn

1. das Pflanzenschutzmittel einen Wirkstoff enthält, über dessen Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG noch nicht entschieden worden ist und
2. keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, daß
 - a) das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung
 - aa) nicht hinreichend wirksam ist,
 - bb) nicht vertretbare Auswirkungen auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse hat,
 - cc) bei Wirbeltieren, zu deren Bekämpfung das Pflanzenschutzmittel vorgesehen ist, vermeidbare Leiden oder Schmerzen verursacht,
 - dd) schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser hat und
 - ee) sonstige nicht vertretbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat,
 - b) aa) die Wirkstoffe und die für die Gesundheit oder den Naturhaushalt bedeutsamen Hilfsstoffe und Verunreinigungen des Pflanzenschutzmittels nach Art und Menge und
 - bb) die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung des Pflanzenschutzmittels entstehenden, für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt bedeutsamen Rückstände
 nicht mit vertretbarem Aufwand zuverlässig bestimmt werden können und
- c) das Pflanzenschutzmittel nicht hinreichend lagerfähig ist.

§ 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 4 bis 7 und § 15a Abs. 2 und 3 gelten für Zulassungen nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit

1. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Nr. 4 Buchstabe b und Abs. 2 hinsichtlich der Gesundheit, im Falle des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Abs. 2 hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Einvernehmen mit dem

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(8) unverändert

§ 15c

unverändert

Entwurf

Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,

2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(3) Die Biologische Bundesanstalt kann die Zulassung nach Absatz 1 nach Maßgabe einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 5 der Richtlinie 91/414/EWG auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt verlängern, an dem die Entscheidung über die Zulassung des Pflanzenschutzmittels nach § 15 getroffen wird.

§ 16

Ende der Zulassung

(1) Zulassungen nach den §§ 15 und 15b enden zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt worden sind; sie können erneut erteilt werden. Im Einzelfall kann die Biologische Bundesanstalt eine kürzere Zulassungsdauer festsetzen. Zulassungen nach § 15b Abs. 1 und 7 dürfen abweichend von Satz 1 nur bis zu dem Zeitpunkt erteilt werden, an dem die Zulassung in dem Mitgliedstaat endet, auf die sich der Antragsteller zur Begründung der Voraussetzungen nach § 15b Abs. 1 bezogen hat.

(2) Ist über einen Antrag auf erneute Zulassung nicht entschieden worden, bevor eine nach den §§ 15 und 15b erteilte Zulassung endet, so kann die Biologische Bundesanstalt die Zulassung auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt verlängern, an dem die Entscheidung über die erneute Zulassung getroffen wird. Eine Verlängerung der Zulassung setzt voraus, daß

1. die erneute Zulassung höchstens drei Jahre und spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zulassung beantragt worden ist,
2. der Antrag auf erneute Zulassung den festgesetzten Anforderungen entspricht und
3. keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, daß das Pflanzenschutzmittel die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 nicht erfüllt.

§ 16a

Widerruf; Rücknahme; Ruhen der Zulassung

(1) Zulassungen können außer in den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber der Zulassung es beantragt oder,
2. vorbehaltlich des Absatzes 2, eine der Voraussetzungen für die Zulassung nachträglich weggefallen ist.

(2) Zulassungen sind zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, § 15b Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder § 15c Abs. 1 Nr. 2 nachträglich weggefallen ist.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 16

unverändert

§ 16a

Widerruf; Rücknahme; Ruhen der Zulassung

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Zulassungen nach § 15c Abs. 1 sind zu widerrufen, wenn die Europäische Gemeinschaft entschieden hat, den im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen oder die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I in der jeweils geltenden Fassung mit einer Beschränkung nach Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/414/EWG versehen hat, die der Zulassung entgegensteht. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils.

(4) Zulassungen sind zurückzunehmen, wenn der Antragsteller die Zulassung

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

erwirkt hat. Im übrigen bleibt § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(5) Die Biologische Bundesanstalt kann, auch in den Fällen der Absätze 2 und 4, an Stelle der Rücknahme oder des Widerrufs bis zur Beseitigung der Rücknahme- oder Widerrufsgründe das Ruhen der Zulassung für einen bestimmten Zeitraum anordnen.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 gilt § 49 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(7) *Nach Beendigung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist dessen Rückgabe an den Zulassungsinhaber, den Einführer oder dessen Vertreter oder einen von diesen beauftragten Dritten zulässig. Die zuständige Behörde soll die Rückgabe anordnen, wenn die Biologische Bundesanstalt die Zulassung zurückgenommen, widerrufen oder nach Ablauf der Zulassung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten. Der Zulassungsinhaber, der Einführer und dessen Vertreter sind in den Fällen des Satzes 2 zur unverzüglichen Annahme zurückgegebener Pflanzenschutzmittel verpflichtet.*

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

(7) **entfällt**

§ 16b

Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln

(1) Nach Beendigung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist dessen Rückgabe an

1. den Zulassungsinhaber,
2. den Einführer oder dessen Vertreter oder an einen von diesen beauftragten Dritten zulässig.

(2) Die zuständige Behörde soll die Rückgabe anordnen, wenn die Biologische Bundesanstalt die Zulassung zurückgenommen, widerrufen oder nach Ablauf der Zulassung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten. Der Zulassungsinhaber, der Einführer und dessen Vertreter sind im Falle des Satzes 1 zur unverzüglichen Annahme zurückgegebener Pflanzenschutzmittel verpflichtet.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) Im Falle der Rücknahme oder eines Widerrufs nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach § 16a Abs. 2 ist ferner die Rückgabe an einen Betrieb, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt, zulässig. Ordnet die zuständige Behörde in einem solchen Fall die Rückgabe an, so ist dieser Betrieb zur unverzüglichen Annahme zurückgegebener Pflanzenschutzmittel verpflichtet.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Rückgabe und der Rücknahme zu regeln und zu bestimmen, wer die Kosten für die Rückgabe oder die Rücknahme zu tragen hat.

(5) Die Biologische Bundesanstalt teilt den zuständigen Behörden die Gründe für die Rücknahme, den Widerruf oder die Feststellung mit, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten.

§ 17

Ermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. unter Beachtung der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen einer Zulassung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 15b Abs. 1 Nr. 3 oder § 15c Abs. 1 Nr. 2,
2. das Verfahren der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie,
3. soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Einrichtungen, die die Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln zur Erstellung der Angaben und Unterlagen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln untersuchen,

zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß Pflanzenschutzmittel in oder aus Staaten, die nicht Mitgliedstaaten sind, nur über bestimmte Zollstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen.

§ 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) Die Biologische Bundesanstalt macht im Bundesanzeiger bekannt:

1. die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und zugleich den Zeitpunkt, an dem die Zulassung endet,
2. die Rücknahme, den Widerruf oder das Ruhen der Zulassung und
3. Allgemeinverfügungen nach § 6a Abs. 3 Satz 2.

§ 18

Genehmigung

(1) Die Biologische Bundesanstalt genehmigt auf Antrag die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten, wenn

1. an der Anwendung ein öffentliches Interesse besteht,
2. die zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen nach Nummer 4 erforderlichen Angaben und Unterlagen vorgelegt worden sind,
3. Kenntnisse vorliegen, daß das Pflanzenschutzmittel in den beantragten Anwendungsgebieten wirkt und keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf die zu schützenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse hat,
4. die Prüfung ergibt, daß bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung die Anforderungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c bis e erfüllt werden und
5. die Anwendung vorgesehen ist
 - a) an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden oder deren Anbau von geringfügiger Bedeutung ist,
 - b) an Pflanzenerzeugnissen, deren Gewinnung von geringfügiger Bedeutung ist,
 - c) gegen Schadorganismen, die nur gelegentlich oder in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen, oder
 - d) in anderen Fällen in lediglich geringfügiger Menge.

Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 sind nicht erforderlich, soweit der Biologischen Bundesanstalt ausreichende Erkenntnisse für die Prüfung nach Satz 1 Nr. 4 vorliegen.

(2) Auf Genehmigungen nach Absatz 1 sind § 15 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 6 und § 15a Abs. 2 Satz 1 anzuwenden.

(3) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit

1. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Gesundheit, im Falle des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin,

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

(4) Die Genehmigung gilt nur

1. für die Dauer der Zulassung und soweit die Zulassung nicht ruht und
2. für die Anwendung in Betrieben der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus, und der Forstwirtschaft.

§ 6a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18a

Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung können, außer dem Zulassungsinhaber, beantragen:

1. derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in einem Betrieb der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus, oder der Forstwirtschaft anwendet,
2. juristische Personen, deren Mitglieder Personen nach Nummer 1 sind, oder
3. amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaus, oder Forstwirtschaft tätig sind.

(2) Ist der Antragsteller nicht der Zulassungsinhaber, so ist vor der Entscheidung über die Genehmigung der Zulassungsinhaber zu hören. Wendet dieser gegen die Erteilung der Genehmigung ein, daß das Pflanzenschutzmittel in dem beantragten Anwendungsgebiet nur unzureichend wirkt oder unvermeidbare Schäden an den zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen verursacht, darf die Biologische Bundesanstalt die Genehmigung nur erteilen, soweit die Einwände des Zulassungsinhabers nachweislich unbegründet sind.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren, insbesondere Art und Umfang der Angaben und Unterlagen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, näher zu bestimmen.

(4) Die Biologische Bundesanstalt macht die Genehmigung und deren Inhalt sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 18b

Genehmigung im Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den

§ 18a

unverändert

§ 18b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten genehmigen, wenn

1. die Anwendung vorgesehen ist
 - a) an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden, oder
 - b) gegen Schadorganismen, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen,
- und
2. die vorgesehene Anwendung derjenigen in einem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet entspricht.

§ 18a Abs. 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 zum Zwecke der Anwendung des Pflanzenschutzmittels an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, aus denen Lebensmittel gewonnen werden können, darf nur erteilt werden, wenn

1. für die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung jeweils zu erwartenden Rückstände des Pflanzenschutzmittels in oder auf Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft eine Höchstmenge nach der Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 1. September 1994 (BGBl. I S. 2299) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden ist, und
2. die aus diesen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen gewonnenen Lebensmittel nur in geringfügigem Umfang zur täglichen durchschnittlichen Verzehrsmenge beitragen.

(3) Vor Erteilung der Genehmigung ist der Biologischen Bundesanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Genehmigung ist mit

1. den erforderlichen Auflagen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, sowie
2. dem Vorbehalt des Widerrufs

zu verbinden. Die Genehmigung ist zu befristen.
§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 18c

Geheimhaltung

(1) Angaben, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis darstellen oder enthalten, dürfen von der Biologischen Bundesanstalt nicht offenbart werden, soweit der Antragsteller oder der Zulassungsinhaber die Angaben als geheimhaltungsbedürftig kenntlich gemacht hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die Biologische Bundesanstalt unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsinteresses der Beteiligten ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenbarung feststellt. Die §§ 13 bis 14 b bleiben unberührt.

(2) Nicht unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nach Absatz 1 fallen:

1. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels sowie Name und Anschrift des Zulassungsinhabers,

§ 18c

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. die Angabe der Wirkstoffe nach Art und Menge,
3. die physikalisch-chemischen Angaben zum Pflanzenschutzmittel und zum Wirkstoff,
4. die Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen und Versuche zur Wirksamkeit und zu den Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie den sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt,
5. Angaben zu Vorsichtsmaßnahmen sowie Sofortmaßnahmen bei Unfällen,
6. Analyseverfahren zur Bestimmung der Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Verunreinigungen und Rückstände nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und § 15c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b,
7. Angaben über Verfahren zur sachgerechten Beseitigung oder Neutralisierung des Pflanzenschutzmittels, dessen Behältnis oder Verpackung sowie des Wirkstoffs.

(3) Antragsteller und Zulassungsinhaber haben der Biologischen Bundesanstalt unverzüglich die von ihnen veranlaßte Veröffentlichung derjenigen Angaben und Unterlagen mitzuteilen, die sie zuvor nach Absatz 1 Satz 1 als geheimhaltungsbedürftig kenntlich gemacht haben.

§ 19

Meldepflicht

(1) Jährlich bis zum 31. März haben der Biologischen Bundesanstalt für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden

1. der Hersteller von Pflanzenschutzmitteln,
2. derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel erstmals in den Verkehr gebracht hat, und
3. bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln derjenige, der die Ware in den freien Verkehr überführt oder überführen läßt,

Art und Menge der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Inland abgegebenen oder ausgeführten Pflanzenschutzmittel und der jeweils in ihnen enthaltenen Wirkstoffe. Die Meldung hat für jedes Pflanzenschutzmittel getrennt und unter Angabe der Bezeichnung zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Pflanzenschutzmittel auf Grund einer Genehmigung nach § 11 Abs. 2 abgegeben werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näheres über Inhalt und Form der Meldungen zu regeln."

§ 19

Meldepflicht

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Die Biologische Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Behörden der Länder über die Ergebnisse der Meldungen."

Entwurf

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes über die Kennzeichnung sind

1. auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, die keine Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 Nr. 1 oder 4 des Chemikaliengesetzes sind,
2. auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsunternehmer sowie
3. auf die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln entsprechend anzuwenden.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 13 und 14 des Chemikaliengesetzes auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar angegeben sind:

1. die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
2. die Zulassungsnummer,
3. der Name und die Anschrift des Zulassungsinhabers und desjenigen, der das Pflanzenschutzmittel zur Abgabe an den Anwender verpackt und kennzeichnet, soweit dieser nicht der Zulassungsinhaber ist,
4. die Wirkstoffe nach Art und Menge,
5. das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit längstens zweijähriger Haltbarkeit,
6. die Gebrauchsanleitung
 - a) mit den nach § 15 Abs. 2, § 15b Abs. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, oder § 15c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 festgesetzten Anwendungsgebieten und Anwendungsbestimmungen,
 - b) entsprechend den Auflagen nach § 15 Abs. 4 Satz 1, § 15b Abs. 5 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, oder § 15c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Satz 1,
 - c) mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, soweit die Biologische Bundesanstalt die Eignung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 2 Satz 1 und § 15c Abs. 1 Satz 2, mit der Zulassung festgestellt hat,
7. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erlassene Verbote oder Beschränkungen.

(3) In die Gebrauchsanleitung sind die von der Biologischen Bundesanstalt festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen unter der Überschrift: „Von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und

Beschlüsse des 10. Ausschusses

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze ersetzt:

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Forstwirtschaft festgesetzte Anwendungsgebiete und -bestimmungen" deutlich getrennt von den übrigen Angaben und Aufschriften aufzunehmen.'

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird Satz 2 gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; er wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,
 - a) den Inhalt der Angaben nach Absatz 2 näher zu bestimmen,
 - b) vorzuschreiben, daß zusätzlich zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 auf Behältnissen und abgabefertigen Packungen bestimmte weitere Angaben anzubringen sind und ihren Inhalt festzulegen,
 - c) Art und Form der Kennzeichnung näher zu regeln,
 - d) die Verwendung bestimmter Behältnisse, Packungen oder Verpackungsmaterialien vorzuschreiben sowie die Schließung der Behältnisse oder Packungen einschließlich der Verschlusssicherung zu regeln,
 - e) für das Inverkehrbringen von Kultursubstraten, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, eine bestimmte Kennzeichnung vorzuschreiben;
2. soweit dadurch die in § 1 genannten Zwecke nicht beeinträchtigt werden vorzusehen, daß Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 sowie Angaben, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 Buchstabe a, b und e anzubringen sind, auf einer das Behältnis oder die Packung begleitenden Packungsbeilage enthalten sein können; in diesen Fällen ist auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen auf die Packungsbeilage hinzuweisen."

15. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen oder in der Werbung für Pflanzenschutzmittel dürfen keine Angaben verwendet werden, die darauf hindeuten, daß diese Mittel in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten an-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3a) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht hinsichtlich der Einfuhr eines Pflanzenschutzmittels durch den Hersteller oder Vertriebsunternehmer.'

- b) unverändert
- c) unverändert

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

gewandt werden können, als sich aus der Gebrauchsanleitung oder einer im Bundesanzeiger nach § 18a Abs. 4 bekanntgemachten Genehmigung ergibt."

16. Nach § 21 wird folgende Vorschrift eingefügt:

16. unverändert

„§ 21a

Anzeigepflicht

Wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will, hat dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Vorschriften über die Anzeige und das Anzeigeverfahren zu erlassen. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen."

17. § 22 wird wie folgt geändert:

17. unverändert

- a) In der Überschrift werden die Worte „im Einzelhandel“ gestrichen.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften über die Abgabe gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen, die auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c des Chemikaliengesetzes erlassen worden sind, gelten für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln entsprechend.

(2) Bei der Abgabe im Einzel- und Versandhandel haben der Gewerbetreibende und derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, den Erwerber über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen zu unterrichten.

(3) Das Feilhalten und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- oder Versandhandel ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende oder derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und die für eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel und die damit verbundenen Gefahren erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Pflanzenschutzmittel dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen“ durch die Worte

aaa) unverändert

Entwurf

„Soweit nicht Regelungen in anderen Rechtsvorschriften getroffen worden sind, dürfen Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in andere als Mitgliedstaaten“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift unverwischbar die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, die Wirkstoffe nach Art und Menge und das Verfallsdatum bei Pflanzenschutzmitteln mit längstens zweijähriger Haltbarkeit angegeben sind und“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ eingefügt.

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. nicht nach § 20 Abs. 2 Nr. 2, 6 und 7 und Abs. 3 gekennzeichnet sind oder“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 4 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe e“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies

1. zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder
2. zur Abwehr erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstiger Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt,

erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausfuhr bestimmter Pflanzenschutzmittel oder von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verbieten. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

bbb) unverändert

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen sind bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zu berücksichtigen.“

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

19. Nach § 23 wird folgende Vorschrift eingefügt:

19. unverändert

„§ 23a

Getrennte Lagerung

Lebensmittel oder Futtermittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, deren Inverkehrbringen oder Einfuhr nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genehmigt worden ist, sind von den für das Inverkehrbringen im Inland bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln getrennt zu halten und entsprechend kenntlich zu machen.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

20. unverändert

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Einfuhr“ angefügt.
- b) Nach den Worten „in den Verkehr gebracht“ werden die Worte „oder eingeführt“ eingefügt.

21. In § 25 Abs. 1 werden

21. unverändert

- a) nach dem Wort „Inverkehrbringen“ die Worte „oder der erstmaligen Einfuhr“ eingefügt und
- b) die Worte „der Einführer“ durch die Worte „derjenige, der das Pflanzenschutzgerät erstmalig zu gewerblichen Zwecken einführt,“ ersetzt.

22. § 29 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

22. § 29 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Beim Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes ist die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern.“

„Bei der Einfuhr und beim Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzgerätes ist die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern.“

23. In § 30 Abs. 1 Nr. 1 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:

23. unverändert

- „b) Verfügungsberechtigte und Besitzer zu verpflichten, im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte prüfen zu lassen,
- c) die Verwendung von Pflanzenschutzgeräten zu verbieten, die den in einer Rechtsverordnung nach Buchstabe a festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen oder nicht nach Buchstabe b geprüft sind,“.

24. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden nach dem Wort „Pflanzenstärkungsmittel“ ein Semikolon und die Worte „Zusatzstoffe; Wirkstoffe“ angefügt.

24. unverändert

25. § 31 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

25. § 31 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 31

„§ 31

Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln

Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmitteln

(1) Pflanzenstärkungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

(1) Pflanzenstärkungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt, haben,
2. in eine Liste der Biologischen Bundesanstalt über Pflanzenstärkungsmittel aufgenommen worden sind und

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. auf den Behältnissen, äußeren Umhüllungen oder Packungsbeilagen mit den Angaben nach § 31a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und der Listennummer versehen sind.

(2) Für die Abgabe von Pflanzenstärkungsmitteln gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

§ 31a

Aufnahme in die Liste

(1) Pflanzenstärkungsmittel werden in die Liste nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen, wenn der Hersteller, Vertriebsunternehmer oder Einführer die Aufnahme beantragt. Der Antrag muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des Pflanzenstärkungsmittels,
3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen,
4. Angaben über die Wirkungsweise,
5. die Gebrauchsanleitung und
6. die für die Behältnisse und äußeren Umhüllungen oder für die Packungsbeilagen vorgesehene Kennzeichnung.

Mit dem Antrag ist ferner zu erklären, daß das Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entspricht. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel, insbesondere Inhalt und Form des Antrags, zu regeln.

(2) Die Biologische Bundesanstalt kann, sofern die ihr vorgelegten Angaben und Unterlagen zu Bedenken Anlaß geben, ob das Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entspricht, vom Antragsteller die Vorlage der für eine Prüfung des Pflanzenstärkungsmittels erforderlichen Unterlagen und Proben verlangen.

(3) Die Biologische Bundesanstalt entscheidet innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages über die Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel. Sie trifft ihre Entscheidung hinsichtlich möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier im Benehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin sowie hinsichtlich möglicher schädlicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Benehmen mit dem Umweltbundesamt. Verlangt die Biologische Bundesanstalt Unterlagen oder Proben nach Absatz 2, bevor das Pflanzenstärkungsmittel in die Liste aufgenommen worden ist, entscheidet sie innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Unterlagen oder Proben.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. auf den Behältnissen **und** äußeren Umhüllungen oder Packungsbeilagen mit den Angaben nach § 31a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, **der Angabe „Pflanzenstärkungsmittel“** und der Listennummer versehen sind.

(2) **unverändert**

§ 31a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(4) Ergibt sich aus den Unterlagen oder Proben, daß ein Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht entspricht, so lehnt die Biologische Bundesanstalt die Aufnahme des Pflanzenstärkungsmittels in die Liste ab.

(5) Der Antragsteller hat der Biologischen Bundesanstalt Änderungen gegenüber den Angaben und Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 unverzüglich anzuzeigen.

§ 31b

Prüfung

(1) Die Biologische Bundesanstalt kann Pflanzenstärkungsmittel, auch nach Aufnahme in die Liste, daraufhin prüfen, ob sie den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen. Sie hat mit Vorrang die Pflanzenstärkungsmittel zu prüfen, für die der Antrag, die ihm beigefügten Angaben oder die Unterlagen und Proben nach § 31a Abs. 2 zu Bedenken Anlaß geben, ob das Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entspricht.

(2) Ergibt eine nachträgliche Prüfung, daß ein in die Liste aufgenommenes Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht entspricht, so streicht die Biologische Bundesanstalt das Pflanzenstärkungsmittel aus der Liste. In diesem Fall ist die Rückgabe des Pflanzenstärkungsmittels an den Hersteller oder einen von ihm beauftragten Dritten zulässig.

(3) Die Biologische Bundesanstalt macht die Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel und das Streichen aus der Liste im Bundesanzeiger bekannt.

§ 31c

Zusatzstoffe

(1) Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern (Zusatzstoffe), ausgenommen Wasser und Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes, dürfen in der Formulierung, in der die Abgabe an den Anwender vorgesehen ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen und in eine Liste der Biologischen Bundesanstalt über Zusatzstoffe aufgenommen worden sind.

(2) Für Zusatzstoffe gelten die Vorschriften über Pflanzenstärkungsmittel entsprechend. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Aufnahme in die Liste über Zusatzstoffe, insbesondere Inhalt und Form des Antrags, zu regeln.

§ 31b

unverändert

§ 31c

unverändert

Entwurf

§ 31d

Verkehr mit Pflanzenschutzmittelwirkstoffen

(1) Wirkstoffe, die zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel bestimmt sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn

1. die Wirkstoffe nach den §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes eingestuft, verpackt und gekennzeichnet sind und
2. den Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die nach Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG erforderlichen Angaben und Unterlagen unter Beifügung einer Erklärung vorgelegt worden sind, daß der Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln oder zur Anwendung als Pflanzenschutzmittel bestimmt ist; dies gilt nicht für Wirkstoffe, die zu Versuchszwecken in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Vorlage, insbesondere Art und Umfang der Unterlagen regeln."

26. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

"Siebter Abschnitt

Entschädigung; Forderungsübergang".

27. § 32 erhält folgende Überschrift:

"§ 32

Entschädigung".

28. Nach § 32 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 32a

Forderungsübergang

Leisten die Länder eine Entschädigung nach § 32 Abs. 1 oder 2 oder gewähren sie einen Ausgleich aus Anlaß behördlich angeordneter Maßnahmen zur Bekämpfung oder Verhinderung der Verschleppung von Schadorganismen, können die Landesregierungen, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß Forderungen auf Schadensersatz oder Entschädigung eines Entschädigungs- oder Ausgleichsberechtigten, die ihm gegen Dritte zustehen, auf die Europäische Gemeinschaft in Höhe der anteiligen Finanzierung der Entschädigung oder des Ausgleichs durch diese übergehen. Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 vorgesehen werden, daß die Forderungen im übrigen ganz oder teilweise auf das Land übergehen. Nähere Einzelheiten des Forderungsübergangs können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden."

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 31d

unverändert

26. unverändert

27. unverändert

28. Nach § 32 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 32a

Forderungsübergang

Wird eine Entschädigung nach § 32 Abs. 1 oder 2 geleistet oder ein Ausgleich aus Anlaß behördlich angeordneter Maßnahmen zur Bekämpfung oder Verhinderung der Verschleppung von Schadorganismen gewährt und beteiligt sich die Europäische Gemeinschaft an der Entschädigung oder dem Ausgleich, kann das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorschreiben, daß Forderungen auf Entschädigung oder Schadensersatz eines Entschädigungs- oder Ausgleichsberechtigten, die ihm gegen Dritte zustehen, auf die Europäische Gemeinschaft in Höhe der anteiligen Finanzierung der Entschädigung oder des Ausgleichs an diese übergehen. Nähere Einzelheiten des Forderungsübergangs und ein Forderungsübergang im übrigen auf die Länder, insbesondere Umfang und Verfahren, können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden."

Entwurf

29. In der Überschrift des Achten Abschnitts werden nach dem Wort „Behörden“ ein Semikolon und das Wort „Überwachung“ angefügt.

30. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§§ 7, 17, 19, 30 Abs. 1 und 38a Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 7, 17 Abs. 1, § 18a Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 30 Abs. 1, § 31a Abs. 1 Satz 4, § 31c Abs. 2 Satz 2, § 31d Abs. 2 und § 38b Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Pflanzenschutzmittel“ die Worte „und in die jeweilige Liste aufgenommener Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe“ angefügt.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. die Prüfung und die Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes sowie die Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken,“.

dd) Der Schlußpunkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern werden angefügt:

„10. Mitwirkung bei der Bekanntmachung der Liste nach § 10c des Bundes-Seuchengesetzes,

11. Prüfung von Pflanzenschutzmittel-wirkstoffen nach den von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen.“

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Stoffe, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel oder Zusatzstoffe sind,“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden

aaa) nach dem Wort „Klimaverhältnisse“ die Worte „und den Haus- und Kleingartenbereich“ eingefügt und

bbb) der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes können verwertet werden.“

bb) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt: „In der Beschreibenden Pflanzenschutzliste ist der Zeitpunkt anzugeben, an dem die Zulassung der Pflanzenschutzmittel endet.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

29. unverändert

30. § 33 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste

1. der zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel wichtigen Merkmale und Eigenschaften, insbesondere die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden und Klimaverhältnisse und den Haus- und Kleingartenbereich, sowie den Zeitpunkt, an dem die Zulassung der Pflanzenschutzmittel endet;

2. der in die Pflanzenschutzgeräteliste eingetragenen Pflanzenschutzgeräte mit Angaben über die für die Verwendung der Pflanzenschutzgeräte wichtigen Merkmale und Eigenschaften;

3. der in die jeweilige Liste eingetragenen Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe.

Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes können verwertet werden.“

Entwurf

- d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§§ 15, 15b oder 15c“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird durch folgende Nummern ersetzt:
 - „2. vor der Entscheidung über die Genehmigung nach § 18,
 - 3. vor der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung oder Genehmigung außer bei Gefahr im Verzuge.“
 - e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Bundesministerien“ die Worte „für Arbeit und Sozialordnung,“ eingefügt.
31. § 34 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten, Verfahren des Pflanzenschutzes, der Resistenz von Pflanzenarten sowie die Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken,“.

32. Nach § 34 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 34a

Behördliche Anordnungen

Die zuständige *Landesbehörde* kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind. Sie kann insbesondere untersagen:

1. die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels zur Verhütung von Verstößen gegen § 6 Abs. 2 oder § 6a oder
2. das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels oder eines Pflanzenschutzgerätes, wenn die erforderliche Zulassung oder Genehmigung nicht vorliegt oder die erforderliche Aufnahme in die Pflanzenschutzgeräteleiste nicht erfolgt ist.“

33. In § 35 Abs. 1 werden

- a) nach den Worten „sowie der Einfuhr“ die Worte „und Ausfuhr“ und
 - b) nach dem Wort „Pflanzenschutzmitteln“ die Worte „und Pflanzenschutzgeräten“
- eingefügt.

34. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Einlaßstellen

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- d) *u n v e r ä n d e r t*

- e) *u n v e r ä n d e r t*

31. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) **Der Nummer 3 werden nach dem Wort „Warndienstes“ die Wörter „auch unter Verwendung eigener Untersuchungen und Versuche“ eingefügt.**

- b) **Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:**

„5. *u n v e r ä n d e r t*

32. Nach § 34 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 34a

Behördliche Anordnungen

Die zuständige **Behörde** kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind. Sie kann insbesondere untersagen:

1. *u n v e r ä n d e r t*

2. das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels, **Pflanzenstärkungsmittels** oder eines Pflanzenschutzgerätes, wenn die erforderliche Zulassung oder Genehmigung nicht vorliegt oder die erforderliche Aufnahme in die **Liste über Pflanzenstärkungsmittel und die Pflanzenschutzgeräteleiste** nicht erfolgt ist.“

33. *u n v e r ä n d e r t*

34. *u n v e r ä n d e r t*

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. Sendungen von Schadorganismen sowie Befallsgegenstände zur Einfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 4, oder
2. Pflanzenschutzmittel zur Einfuhr oder Ausfuhr abgefertigt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 2

geregelt ist."

35. § 37 wird wie folgt geändert:

35. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Biologische Bundesanstalt erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für

1. Amtshandlungen nach diesem Gesetz und
2. berichterstattende Tätigkeiten, die sie im Rahmen eines Arbeitsprogramms nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG in Verbindung mit den durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft festgesetzten Durchführungsbestimmungen ausführt.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren nach Satz 1 ist auch der mit den Mitwirkungshandlungen des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und des Umweltbundesamtes verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 sind die Kosten von demjenigen zu erheben, der die Prüfung eines Wirkstoffes zur Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG veranlaßt hat; in diesem Falle gilt das Verwaltungskostengesetz entsprechend."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden

- aa) das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und
- bb) nach dem Wort „Pflanzenschutzes“ die Worte „sowie der Geräte und Einrichtungen, die im Pflanzenschutz benutzt werden,“ eingefügt.

36. § 38a wird wie folgt geändert:

36. unverändert

a) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Die Biologische Bundesanstalt kann den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Entscheidungen und Maßnahmen mitteilen und Angaben und Unterlagen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 15 bis 16a und 18 erlangt hat, übermitteln, soweit dies durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben oder zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird § 38b; in ihm wird die Überschrift „Außenverkehr“ eingefügt und die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

Entwurf

37. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „den §§ 18, 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Chemikaliengesetzes, § 20 Abs. 4 Nr. 2, § 23 Abs. 3 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2, § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Chemikaliengesetzes, § 20 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b bis e, § 23 Abs. 3 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 10 Abs. 2, § 10a Abs. 2, § 16a Abs. 7 Satz 2, § 22 Abs. 3 oder § 34a Satz 1,
 - b) nach § 15a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 8 oder § 15c Abs. 1 Satz 2, oder
 - c) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 3, § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, nach § 7 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Abs. 1, nach § 10a Abs. 3, § 21a Satz 2 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,“.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - dd) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 6 Abs. 2“ die Angabe „§ 6a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, oder § 6a Abs. 1 Satz 2 oder § 10a Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3,“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 9 Satz 1“ die Angabe „oder § 21a Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 21a Satz 2,“ eingefügt.
 - ff) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Saatgut“ das Wort „Pflanzgut“ eingefügt.
 - gg) Die Nummern 7 und 8 werden durch folgende Nummern ersetzt:
 - „7. einer vollziehbaren Auflage nach § 11 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15c Abs. 1 Satz 2 oder § 18 Abs. 2, nach § 15 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 8, nach § 15b Abs. 5 Satz 1 oder § 18b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder einer mit einer Zulassung nach § 15b Abs. 7 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

37. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „2. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 10 Abs. 2, § 10a Abs. 2, § 16b Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 3 oder § 34a Satz 1,
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - cc) unverändert
 - dd) unverändert
 - ee) unverändert
 - ff) unverändert
 - gg) Die Nummern 7 und 8 werden durch folgende Nummern ersetzt:
 - „7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

8. entgegen § 15a Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 8, § 15c Abs. 1 Satz 2 oder § 18 Abs. 2, oder entgegen § 31a Abs. 5, auch in Verbindung mit § 31c Abs. 2 Satz 1, eine Anzeige oder entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 8a. entgegen § 16a Abs. 7 Satz 3 ein Pflanzenschutzmittel nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig annimmt,“.
- hh) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:
- „9. entgegen § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 oder § 15 des Chemikaliengesetzes, entgegen § 20 Abs. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a, ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt oder einführt,“.
- ii) Nummer 11 wird durch folgende Nummern ersetzt:
- „11. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 2, dieser auch in Verbindung mit § 31c Abs. 2 Satz 1, ein Pflanzenschutzmittel, ein Pflanzenstärkungsmittel oder einen Zusatzstoff in den Verkehr bringt,
- 11a. entgegen § 22 Abs. 2 den Erwerber nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig über Verbote oder Beschränkungen unterrichtet,“.
- jj) In Nummer 13 werden nach den Worten „in den Verkehr bringt“ die Worte „oder einführt“ eingefügt.
- kk) Die Nummer 16 wird durch folgende Nummern ersetzt:
- „16. entgegen § 31 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 31c Abs. 2 Satz 1, ein Pflanzenstärkungsmittel oder einen Zusatzstoff oder entgegen § 31c Abs. 1 einen in die dort genannte Liste nicht aufgenommenen Zusatzstoff in den Verkehr bringt,
- 16a. entgegen § 31d Abs. 1 Nr. 1 einen Wirkstoff in den Verkehr bringt oder einführt oder“.
8. unverändert
- 8a. entgegen § 16b Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 ein Pflanzenschutzmittel nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig annimmt,“.
- hh) unverändert
- ii) unverändert
- jj) unverändert
- kk) unverändert

Entwurf

b) In Absatz 2 werden

- aa) die Angabe „1 bis 4, 6, 7, 9, 10 und 13“ durch die Angabe „1, 2 Buchstabe a und c, 4, 6, 7, 9, 10, 13 und 16a“ und
- bb) die Angabe „5, 8, 11, 12, 14 bis 17“ durch die Angabe „2 Buchstabe b, 5, 8, 8a, 11 bis 12, 14 bis 16 und 17“

ersetzt.

c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel, Zusatzstoffe, Wirkstoffe und Pflanzenschutzgeräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 9, 13, 16 oder 16a bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 8 und 14 die Biologische Bundesanstalt.“

38. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 werden das Wort „und“ und folgende Nummer angefügt:
„5. das Gentechnikgesetz“.

39. In § 43 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3, § 15b Abs. 4, § 15c Abs. 2 und § 18 Abs. 3“ ersetzt.

40. § 45 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 45

Übergangsvorschriften

(1) § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist auf Pflanzenschutzmittel, die

1. bis zum 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) zugelassen worden sind oder

2. nach § 15 zugelassen werden,

bis zum 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) nicht anzuwenden.

(2) § 6a Abs. 1 Satz 2 ist erst ab dem 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) anzuwenden.

(3) § 10a Abs. 1 und 2 sowie Rechtsverordnungen auf Grund des § 10a Abs. 3 sind erst ab dem 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) anzuwenden; hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken bleiben die allgemeinen Anforderungen an die Anwendung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 unberührt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

b) In Absatz 2 werden

- aa) die Angabe „1 bis 4, 6, 7, 9, 10 und 13“ durch die Angabe „1, 2 Buchstabe a und c, Nr. 4, 6, 7, 9, 10, 13 und 16a“ und
- bb) die Angabe „5, 8, 11, 12, 14 bis 17“ durch die Angabe „2 Buchstabe b, Nr. 5, 8, 8a, 11 bis 12, 14 bis 16 und 17“

ersetzt.

c) unverändert

38. unverändert

39. unverändert

40. § 45 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 45

Übergangsvorschriften

(1) § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist auf Pflanzenschutzmittel, die

1. bis zum 1. Juli 1998 zugelassen worden sind oder

2. unverändert

bis zum 1. Juli 2001 nicht anzuwenden.

(2) § 6a Abs. 1 Satz 2 ist erst ab dem 1. Juli 1999 anzuwenden.

(3) § 10a Abs. 1 und 2 sowie Rechtsverordnungen auf Grund des § 10a Abs. 3 sind erst ab dem 1. Juli 2000 anzuwenden; hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken bleiben die allgemeinen Anforderungen an die Anwendung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 unberührt.“

Entwurf

(4) Die §§ 13 bis 14b gelten nicht für die Verwertung von Unterlagen zugunsten eines Antragstellers, wenn die Biologische Bundesanstalt die Unterlagen bereits nach den §§ 13 und 14 in der bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung zu seinen Gunsten verwertet hat. Auf die Verwertung von Unterlagen, die Versuche mit anderen Tieren als mit Wirbeltieren voraussetzen, finden die §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes in der bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung Anwendung, soweit die Biologische Bundesanstalt die Mitteilungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 oder 5 in Verbindung mit Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung vorgenommen hat.

(5) Bis zu einer Entscheidung über die Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG findet § 15 Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten und die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind. Auf Verlangen der Biologischen Bundesanstalt hat der Antragsteller nachzuweisen, daß das Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 nach Satz 1 in den Verkehr gebracht worden ist.

(6) § 15c findet keine Anwendung auf Pflanzenschutzmittel, die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind.

(7) Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind, sind zu widerrufen, wenn die Europäische Gemeinschaft nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 7 der Richtlinie 91/414/EWG entschieden hat, einen Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufzunehmen oder die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I in der jeweils geltenden Fassung mit einer Beschränkung nach Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/414/EWG versehen hat, die der Zulassung entgegensteht.

(8) § 31d Abs. 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Wirkstoffe, die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind.

(9) Pflanzenschutzmittel, die vor dem 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) nach § 15 dieses Gesetzes in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zugelassen worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember ... (Einsetzen: des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden dritten Kalenderjahres) nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) geltenden Fassung in den Verkehr gebracht, einge-

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) Pflanzenschutzmittel, die vor dem 1. Juli 1998 nach § 15 dieses Gesetzes in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zugelassen worden sind, dürfen noch bis zum 30. Juni 2001 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht, eingeführt und angewandt werden. Endet die Zulassung nach dem 30. Juni 2001, darf das Pflanzenschutzmittel bis zum Ende der Zulassung nur in den Verkehr gebracht, eingeführt und angewandt werden, wenn

Entwurf

führt und angewandt werden. Endet die Zulassung nach dem 31. Dezember ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden dritten Kalenderjahres), darf das Pflanzenschutzmittel bis zum Ende der Zulassung nur in den Verkehr gebracht, eingeführt und angewandt werden, wenn

1. die Biologische Bundesanstalt zuvor die Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen entsprechend § 15 Abs. 2 festgesetzt hat und
2. das Pflanzenschutzmittel nach § 20 Abs. 1 bis 3 oder auf Grund einer nach § 20 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung gekennzeichnet ist.

Die Festsetzung der Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen ist vom Zulassungsinhaber *spätestens* ... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats) bei der Biologischen Bundesanstalt zu beantragen.

(10) Pflanzenstärkungsmittel, die vor dem 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember ... (Einsetzen: Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) in den Verkehr gebracht werden. Pflanzenstärkungsmittel nach § 2 Nr. 10 Buchstabe b und Zusatzstoffe dürfen noch bis zum Ende der Zulassung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind und die Zulassung nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum endet."

Artikel 2

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe dem Beurteilungsverfahren nach Artikel 6 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) unterliegen“ durch die Worte „unterliegen oder die ausschließlich dazu bestimmt sind, als Wirkstoff im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes nach dessen § 31d Abs. 1 in den Verkehr gebracht zu werden.“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Arbeitsschutz“ die Worte „und Arbeitsmedizin“ eingefügt.
3. Dem § 26 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. unverändert
2. das Pflanzenschutzmittel nach § 20 Abs. 1 bis 3 oder auf Grund einer nach § 20 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung gekennzeichnet ist.

Die Festsetzung der Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen ist vom Zulassungsinhaber **bis zum 1. Februar 1999** bei der Biologischen Bundesanstalt zu beantragen.

(10) Pflanzenstärkungsmittel, die vor dem **1. Juli 1998** nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum **30. Juni 2000** in den Verkehr gebracht werden. Pflanzenstärkungsmittel nach § 2 Nr. 10 Buchstabe b und Zusatzstoffe dürfen noch bis zum Ende der Zulassung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind und die Zulassung nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum endet."

Artikel 2

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2
 - a) die Anmeldestelle oder
 - b) die in der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2a bezeichnete Bundesbehörde, soweit ihr die in § 21 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Befugnisse zustehen,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 5 Nr. 7, 8 und 9 der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung die Anmeldestelle,
3. im übrigen die nach Landesrecht zuständige Behörde."

(2) Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Januar 1997 (BGBl. I S. 60), wird wie folgt geändert:

(2) entfällt

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Anwendungsbeschränkungen

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 Nr. 1, 4, 5 und 6 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten

1. Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen oder
2. sonstigen Gebieten zum Schutz des Grundwassers

nicht angewandt werden dürfen."

2. In § 4 wird die Angabe „oder 3" gestrichen.
3. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils
 - aa) die Buchstabenbezeichnung „a)" und
 - bb) Buchstabe b
 gestrichen.
4. In § 8 werden
 - aa) in Absatz 1 Nr. 1 die Angabe „, § 3 Abs. 1 oder 2" und
 - bb) in Absatz 2 die Angabe „Abs. 3"
 gestrichen.
5. Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Artikel 3

**Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

entfällt

Die auf Artikel 2 Abs. 2 beruhenden Teile der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Pflanzenschutzgesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 4

Neubekanntmachungserlaubnis

unverändert

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Pflanzenschutzgesetz in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Artikel 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Vorschriften des durch Artikel 1 geänderten Pflanzenschutzgesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Abs. 2 tritt am 1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres) in Kraft.

(2) Vorschriften des durch Artikel 1 geänderten Pflanzenschutzgesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie Artikel 2 Nr. 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), geändert durch Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(3) unverändert

Bericht der Abgeordneten Helmut Lamp, Dr. Gerald Thalheim und Ulrike Höfken

A. Allgemeines

I.

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/8443 sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/8505 hat der Deutsche Bundestag in seiner 190. Sitzung am 12. September 1997 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Gesundheit, dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 30. September 1997 mitgeteilt, daß er sich an der Beratung des Gesetzentwurfes auf Drucksache 13/8443 gutachtlich beteiligen werde.

II.

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/8443

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht. Dies betrifft insbesondere die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und Änderungen hierzu, in der es um Fragen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, um die Anwendung einheitlicher Grundsätze bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln sowie um eine Erleichterung des freien Warenverkehrs geht. Darüber hinaus soll die Richtlinie 97/3/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen umgesetzt werden.

Eine wesentliche Änderung für die Bundesrepublik Deutschland ist ein Systemwechsel, und zwar eine stärkere Anbindung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an die Zulassung. Ferner sollen die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und der Pflanzenschutzdienst der Länder zur Mitwirkung beim Schließen von Lücken bei der Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen verpflichtet werden.

Darüber hinaus soll weiterem Änderungsbedarf Rechnung getragen werden. Dies betrifft z.B. eine eingeschränkte Anwendung selbst hergestellter Pflanzenschutzmittel, die Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus und Kleingarten sowie eine Anzeigepflicht für gewerbliche Berater im Pflanzenschutz.

2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/8505

Der Antrag verfolgt das Ziel, den Schutz der Kulturpflanzen, der Umwelt und der biologischen Vielfalt stärker hervorzuheben und in das Pflanzenschutzgesetz zu integrieren, das vorrangig die Vermarktung und den Umgang mit Pestiziden regelt. Die Bundesregierung wird daher zu einer Reihe entsprechender Maßnahmen aufgefordert wie zur Aufstellung eines Pestizid-Reduktionsprogrammes, zur rechtlichen Definition der „Guten fachlichen Praxis“ beim Einsatz von Pestiziden sowie dazu, die Zulassung von Pestiziden von einem Notwendigkeitsnachweis abhängig zu machen.

III.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 102. Sitzung am 8. Oktober 1997 dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8443 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/8505 mit dem gleichen Stimmenverhältnis abgelehnt.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 65. Sitzung am 12. November 1997 die beiden Vorlagen beraten und wie folgt votiert:

Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8443:

Annahme des Gesetzentwurfes einschließlich der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Voten der Einzelabstimmungen sowie zu einem Änderungsantrag und einem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD ergeben sich aus Anlage I.

Antrag auf Drucksache 13/8505:

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS sowie bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat auf eine Mitberatung verzichtet.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 69. Sitzung am 12. November 1997 in seiner gutachtlichen Stellungnahme mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Ko-

alitionsfraktionen anzunehmen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt.

IV.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlagen in seiner 82. Sitzung am 29. Oktober 1997 und in seiner 83. Sitzung am 12. November 1997 behandelt.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde das erfolgreiche Bemühen der Bundesregierung bei der Umsetzung der hohen Anforderungen des Umweltschutzes und des Menschen auch im Rahmen dieser Gesetzesnovelle begrüßt. Dadurch daß das deutsche Pflanzenschutzgesetz, das erstmals in Europa den integrierten Pflanzenschutz verankert habe, zum maßgeblichen Vorbild für die einschlägige Richtlinie 91/414/EWG geworden sei, habe die Bundesregierung das hohe deutsche Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt auch auf europäischer Ebene durchgesetzt. Darüber hinaus sei es richtig, auch im Rahmen dieser notwendigen Anpassung an EU-Recht die Harmonisierungsmöglichkeiten zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu nutzen.

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie deren Antrag auf Drucksache 13/8505 wurden als zu weitgehend bzw. teilweise widersprüchlich bezeichnet. So sprach man sich dagegen aus, die sog. gute fachliche Praxis verbindlich festzuschreiben, wie dies von den Oppositionsfraktionen im Wege einer entsprechenden Verordnungsermächtigung im Pflanzenschutzgesetz gefordert werde. Dies würde zu einer nicht angemessenen Bürokratisierung führen und hätte den Nachteil, daß Entwicklungen in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zeitgerecht berücksichtigt werden könnten. Auch wurde die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Einführung eines Pestizid-Reduktionsprogrammes abgelehnt, da es zum einen nicht die erheblichen Wirkungsunterschiede im breiten Mittelangebot berücksichtige, zum anderen die Aufwandsmenge in der deutschen Landwirtschaft von 1989 bis 1995 ohne jegliche Reduktionsregelung halbiert werden konnte.

Um Änderungsvorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt habe (Drucksache 13/8443, S. 46 ff.), zu entsprechen, wurde von den Koalitionsfraktionen ein Änderungsantrag auf Ausschuß-Drucksache 13/893 (neu) vorgelegt. Ein weiterer Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschuß-Drucksache 13/902 berücksichtigt Einwände, die von der EU-Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens geäußert wurden. Der Änderungsantrag auf Ausschuß-Drucksache 13/893 (neu), dessen Nummer 3 gestrichen wurde, sowie der Änderungsantrag auf Ausschuß-Drucksache 13/902 (mit einer redaktionellen Änderung) wurden mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Seitens der Fraktion der SPD wurde hervorgehoben, daß der chemische Pflanzenschutz einen wichtigen Beitrag dazu geleistet habe, die Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln im Überfluß zu versorgen und gleichzeitig den Arbeitsaufwand zu senken. Allerdings habe man anfangs die negativen Folgen dieser Entwicklung vernachlässigt, bei deren Abwehr Deutschland mit seinem strengen Pflanzenschutzrecht eine Vorreiterrolle eingenommen habe. Der Gesetzentwurf stelle einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung auf europäischer Ebene dar, womit sicherlich den häufig beklagten Wettbewerbsverzerrungen entgegengewirkt werden könne. Positiv bewertet wurde die Regelung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Kleingartenbereich, was zu einer deutlichen Verbesserung des Umwelt- und Verbraucherschutzes führen würde.

Allerdings sei der Gesetzentwurf in zahlreichen Punkten Änderungsbedürftig, wie dies die Vorschläge des Bundesrates zeigten, denen die Bundesregierung aber nur zu einem Teil zugestimmt habe. So sei u. a. dringend erforderlich, die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in einer Rechtsverordnung festzuschreiben, wobei die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes Teil dieser Praxis sein müsse. Auch könne nicht akzeptiert werden, daß die Länderkompetenzen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden. Weiterhin müsse der Boden als Schutzgut gesondert aufgeführt werden und neben dem Grundwasser auch das Oberflächenwasser Berücksichtigung finden, über das ebenfalls Gefahren für die Gesundheit für Mensch und Tier ausgehen können. Ein entsprechender Änderungsantrag auf Ausschuß-Drucksache 13/900 (Anlage II) wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde der Gesetzentwurf als unzureichend bezeichnet. Auch die von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge würden hieran nichts wesentliches ändern. Besonders kritisiert wurde die fehlende verbindliche Festlegung der sog. guten fachlichen Praxis. Nur über eine bundeseinheitliche Definition im Wege einer Rechtsverordnung könnten der sachgerechte Umgang mit Pestiziden und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Landwirtschaft in den Bundesländern geschaffen werden. Pestizide seien hochproblematische Substanzen, die das Grund- und Trinkwasser belasteten, und deren Einsatz daher durch ein Reduzierungsprogramm wie in Dänemark, Schweden und den Niederlanden vermindert werden sollte. Strikt abgelehnt wurde weiterhin die vorgesehene Regelung, Pflanzenschutzmittel auch ohne abschließende Untersuchungen über ihre Umweltverträglichkeit für drei Jahre zuzulassen. Schließlich wurden internationale Verpflichtungen der Bundesregierung eingefordert wie die Aufnahme der Förderung der biologischen Vielfalt im Gesetz.

Ein entsprechender Änderungsantrag auf Ausschuß-Drucksache 13/905 (Anlage III) wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Die Gruppe der PDS schloß sich den Ausführungen der Opposition an.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/8443 wurde unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf den Ausschuß-Drucksachen 13/893 (neu) und 13/902 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/8505 wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS sowie bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

B. Einzelbegründung

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfes unverändert übernommen werden, wird auf deren Begründung in Drucksache 13/8443 verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 3 Abs. 1 Nr. 17 PflSchG)

Entsprechende Regelungen sollen nicht erst bei der Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen ansetzen, sondern bereits für den Vertrieb gelten, da sich die notwendige Effizienz im Vollzug nur auf diese Weise sicherstellen läßt.

Zu Nummer 4a – neu (§ 4 Überschrift PflSchG)

Der bisher gebräuchliche Begriff „Pflanzenbeschau“ spiegelt nicht mehr die Qualität der Tätigkeit in diesem Bereich der Phytomedizin wider. Die Vielzahl geänderter und neuer Regelungen auf diesem Gebiet des Pflanzenschutzes stellen ungleich höhere Anforderungen an die Kenntnis der Kontrolleure der Pflanzengesundheit. Dies soll in der Bezeichnung der Tätigkeit zum Ausdruck kommen.

Die Begriffsänderung ist u. a. von Bedeutung für die Begründung der tariflichen Bewertung der Tätigkeit.

Zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 11 Abs. 1 PflSchG)

Einwände der Europäischen Kommission gegen die vorgeschlagene Regelung. Bei Berücksichtigung dieser Einwände kann das mit der Regelung beabsich-

tigte Ziel einer effektiv verbesserten Kontrolle nicht erreicht werden.

Zu Nummer 12 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 1 PflSchG)

Eine Befristung der Genehmigung für Versuchszwecke auf höchstens 120 Tage ist nicht sachgerecht, da für die in Frage kommenden Versuche erfahrungsgemäß längere Zeiträume als 120 Tage nötig und üblich sind.

Zu Nummer 13 (§ 13 Abs. 1 Satz 1 PflSchG)

Anpassung an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 14 b Satz 1 PflSchG)

Die EWG-Richtlinie 91/414/EWG sieht in Artikel 13 Abs. 7 die Erzwingung der gegenseitigen Information der Zulassungsinhaber ausschließlich für „Erkenntnisse aus Versuchen mit Wirbeltieren“ vor.

Im Zuge der EU-Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts soll auf diese Vorgabe zurückgegangen werden, um die deutschen Pflanzenschutzmittelhersteller nicht gegenüber ihren EU-Mitkonkurrenten durch die Einrichtung eines allgemeinen Informations-„Zwangsmonopols“ zu belasten, mit dem auch zusätzliche Kosten den heimischen Herstellern auferlegt werden.

Zu Nummer 13 (§ 15 Abs. 3 Sätze 2 und 3 – neu – PflSchG)

Regelbearbeitungsfristen sind in anderen Verfahrensvorschriften längst gängige Praxis und haben zu einer Beschleunigung der Zulassungsverfahren geführt.

Zu Nummer 13 (§ 15 b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b PflSchG)

Die Änderung basiert auf einer redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 13 (§ 16 b – neu – PflSchG)

Der Gesetzentwurf enthält keine ausreichende Regelung, in welchen Fällen die Rückgabe an einen Betrieb, der Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt, zulässig ist. Ferner sind den zuständigen Länderbehörden die Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme einer Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt in der Regel nicht bekannt. Sie können daher keine sachgerechte Entscheidung darüber fällen, ob die Anordnung der Rückgabe eines Pflanzenschutzmittels an den Zulassungsinhaber sachlich geboten ist oder nicht. Es erscheint zumutbar, daß die Biologische Bundesanstalt in den erfahrungsgemäß nur wenigen in Rede stehenden Fällen den Länderbehörden ihre Einschätzung der Notwendigkeit einer Rückgabeanordnung mitteilt und so zu einer bundesweit ähnlichen Verfahrensweise beiträgt.

Zu Nummer 13 (§ 19 Abs. 3 – neu – PflSchG)

Die für den Vollzug wesentlicher Teile des Gesetzes zuständigen Länderbehörden sollen ebenfalls Kenntnis über Art und Menge der im Inland gehandelten Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe erhalten. Hiermit wird eine bisher bereits auf freiwilliger Basis in unregelmäßiger Folge praktizierte Information der Biologischen Bundesanstalt an die Länder verpflichtend festgeschrieben.

Zu Nummer 14 (§ 20 PflSchG)

Einwände der Europäischen Kommission gegen die Vorschrift, daß Pflanzenschutzmittel, die von einem Hersteller oder Vertriebsunternehmer zum gewerbsmäßigen Inverkehrbringen eingeführt werden, bereits zum Zeitpunkt der Einfuhr in deutscher Sprache gekennzeichnet sein müssen.

Zu Nummer 18 (§ 23 Abs. 1 PflSchG)

Die Einhaltung der internationalen Vereinbarungen soll bindend vorgeschrieben werden.

Zu Nummer 22 (§ 29 Satz 1 PflSchG)

Die Änderung bewirkt eine Klarstellung des Gewollten. Es ist sicherzustellen, daß bei eingeführten Pflanzenschutzgeräten die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert wird, um den sachgerechten Einsatz der Pflanzenschutzgeräte zu ermöglichen. Der alleinige Begriff „Inverkehrbringen“ schließt diese Forderung nicht automatisch mit ein.

Zu Nummer 25 (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG)**Begründung zu Buchstabe a**

Die vorliegende Fassung würde es erlauben, alle erforderlichen Angaben ausschließlich auf einer Packungsbeilage und nicht auf den Behältnissen oder äußeren Umhüllungen zu machen. Als Folge müßten sowohl die Händler (z.B. zur richtigen Einlagerung) als auch die Kunden und Kontrolleure erst alle Packungen öffnen, um an die Kennzeichnung zu gelangen. Der Ersatz des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ ist deshalb zwingend erforderlich.

Begründung zu Buchstabe b

Die Aufnahme des Hinweises erleichtert die sachgerechte Anwendung und den Verkehr mit Pflanzenstärkungsmitteln. Fehlt dieser Hinweis, so kann der Handel erst aus der Beschreibung (Zweckbestimmung) feststellen, ob ein Pflanzenstärkungsmittel vorliegt und es erst dann entsprechend einordnen (Selbstbedienungsverbot, Beratung). Dies führt zu Unsicherheiten, Nichtbeachtung von Vorschriften und Fehlentscheidungen (z.B. Verwechslung mit Pflanzenhilfsmitteln, Pflegemitteln).

Zu Nummer 28 (§ 32 a PflSchG)

Wegen möglicher Änderungen des Gemeinschaftsrechts soll der Forderungsübergang durch Verordnung geregelt werden, um flexibel auf gemein-

schaftsrechtliche Änderungen reagieren zu können und somit auch schnell die rechtliche Voraussetzung für die Mitfinanzierung der Gemeinschaft zur Förderung von Bekämpfungsmaßnahmen zu schaffen. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die zugrundeliegenden Maßnahmen zum finanziellen Ausgleich der Schäden infolge bestimmter Bekämpfungsmaßnahmen gegen Schadorganismen Angelegenheit der Länder sind; hinzu kommt, daß der Befall mit bestimmten Schadorganismen und dessen wirtschaftliche Folgen bisher lediglich regional begrenzt zu Problemen geführt haben.

Zu Nummer 30 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 33 Abs. 4 Satz 1 PflSchG)

Die beschreibende Liste dient als Information für die Pflanzenschutzberatung sowie den Anwender. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, neben den Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln auch die Eigenschaften von Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen zu kennen, um eine sachgerechte Anwendung zu gewährleisten und somit Gefährdungen für die Gesundheit wie auch den Naturhaushalt zu vermeiden.

Zu Nummer 31 (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 und 6 PflSchG)

Klarstellung, daß auch eigene Versuche des Pflanzenschutzdienstes der Länder in die Beratung einfließen können.

Zu Nummer 32 (§ 34 a Nr. 2 PflSchG)**Begründung zu Buchstabe a**

Sprachliche Anpassung, um die einheitliche Verwendung des Begriffs „zuständige Behörde“ für die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Pflanzenschutzgesetz beizubehalten.

Begründung zu Buchstabe b

Die Befugnis der zuständigen Behörden, das Inverkehrbringen zu untersagen, soll auch Pflanzenstärkungsmittel erfassen, wenn sie nicht in die Liste der Pflanzenstärkungsmittel (§ 31 a) eingetragen sind.

Zu Nummer 40 (§ 45 PflSchG)

Anpassung an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu Artikel 2 (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Ob die zur Streichung vorgesehenen Regelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (§ 3 Abs. 1 und 2 und Anlage 3) zukünftig entbehrlich werden, sollte erst beurteilt werden, wenn tatsächlich mit neuen oder geänderten Zulassungen entsprechende Anwendungsbeschränkungen gleichermaßen wirkungsvoll, dauerhaft, umfassend und eindeutig bewirkt werden sollen. Die Möglichkeit oder die Erwartung, entsprechende Zulassungen eventuell zukünftig zu erwirken, rechtfertigt allein noch keinen Verzicht auf

geltende wichtige Vorschriften der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Anpassung an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des
Gesetzes.

Bonn, den 12. November 1997

Helmut Lamp

Berichterstatter

Dr. Gerald Thalheim

Berichterstatter

Ulrike Höfken

Berichterstatterin

Anlage I

**Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Deutschen Bundestages****vom 12. November 1997**

a) zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 13/8443 –

b) zu dem Antrag – Drucksache 13/8505 –

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 65. Sitzung am 12. November 1997 die Vorlagen beraten und wie folgt votiert:

zu a) Annahme einschließlich der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Über den anliegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Anlage 1) ist wie folgt votiert worden:

Nr. 1–6: Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Nr. 7: Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Über den anliegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Anlage 2) ist wie folgt votiert worden:

Nr. 1–5: Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Über den anliegenden Änderungsantrag der Fraktionen der SPD (Anlage 3) ist wie folgt votiert worden:

Nr. 1–10: Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Nr. 11: Ist von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen worden.

Nr. 16: Einstimmige Annahme bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Über die anliegende Entschließung der Fraktion der SPD (Anlage 4) ist wie folgt votiert worden:

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

zu b) Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Anlage 1

Ausschuß-Drucksache 13/893 (neu)
Stand: 30. Oktober 1997**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
(Drucksache 13/8443)****1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc**
(§ 3 Abs. 1 Nr. 17 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Buchstabe a der Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

cc) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „über“ werden die Worte „das Inverkehrbringen und“ eingefügt.

bbb) Nach den Worten „zu erlassen“ werden die Worte „; dabei kann es das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen von einer Genehmigung abhängig machen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren hierfür regeln“ eingefügt.

Begründung

Entsprechende Regelungen sollten nicht erst bei der Verwendung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen ansetzen, sondern bereits für den Vertrieb gelten, da sich die notwendige Effizienz im Vollzug nur auf diese Weise sicherstellen läßt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 a – neu –
(§ 4 Überschrift PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

„4 a. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Maßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung von Schadorganismen“.

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 1 in der Inhaltsübersicht die Worte „§ 4 Pflanzenbeschau“ durch die Worte „§ 4 Maßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung von Schadorganismen“ zu ersetzen.

Begründung

Der bisher gebräuchliche Begriff „Pflanzenbeschau“ spiegelt nicht mehr die Qualität der Tätigkeit in diesem Bereich der Phytomedizin wider.

Die Vielzahl geänderter und neuer Regelungen auf diesem Gebiet des Pflanzenschutzes stellen ungleich höhere Anforderungen an die Kenntnis der Kontrolleure der Pflanzengesundheit. Dies sollte in der Bezeichnung der Tätigkeit zum Ausdruck kommen.

Die Begriffsänderung ist u. a. von Bedeutung für die Begründung der tariflichen Bewertung der Tätigkeit.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 8 Nr. 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Die beabsichtigte Reduzierung der Befugnisse der Länderkompetenz sollte nicht erfolgen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b
(§ 11 Abs. 2 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b ist in § 11 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Biologische Bundesanstalt kann das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen

1. für Versuchszwecke,

2. bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen oder

3. zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten, für eine bestimmte Menge und für einen bestimmten Zeitraum, der in den Fällen der Nummern 2 und 3 jeweils 120 Tage nicht überschreiten darf.“

Begründung

Eine Befristung der Genehmigung für Versuchszwecke auf höchstens 120 Tage ist nicht sachgerecht, da für die in Frage kommenden Versuche erfahrungsgemäß längere Zeiträume als 120 Tage nötig und üblich sind.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 b Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 14 b Satz 1 nach den Worten „inhaltlich gleiche Unterlagen“ die Worte „, die Versuche mit Wirbeltieren voraussetzen,“ einzufügen.

Begründung

Die EWG-Richtlinie 91/414/EWG sieht in Artikel 13 Abs. 7 die Erzwingung der gegenseitigen Information der Zulassungsinhaber ausschließlich für „Erkenntnisse aus Versuchen mit Wirbeltieren“ vor.

Im Zuge der EU-Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts sollte auf diese Vorgabe zurückgegangen werden, um die deutschen Pflanzen-

schutzmittelhersteller nicht gegenüber ihren EU-Mitkonkurrenten durch die Einrichtung eines allgemeinen Informations-„Zwangsmonopols“ zu belasten, mit dem auch zusätzliche Kosten den heimischen Herstellern auferlegt werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 13

(§ 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 15 Abs. 3 am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

„Über die Zulassung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Eingang des Antrages und der nach § 12 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 und 5 vorzulegenden Angaben, Unterlagen und Proben zu entscheiden.“

Begründung

Regelbearbeitungsfristen sind in anderen Verfahrensvorschriften längst gängige Praxis und haben zu einer Beschleunigung der Zulassungsverfahren geführt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 13

(§ 15b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 15b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b die Worte „Mensch, Tier und Grundwasser“ durch die Worte „Mensch und Tier und auf Grundwasser“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung

8. Zu Artikel 1 Nr. 13

(§ 16a Abs. 7 nach Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach § 16a folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 16b

Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln

(1) Nach Beendigung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist dessen Rückgabe an

1. den Zulassungsinhaber,
2. den Einführer oder dessen Vertreter oder an einen von diesen beauftragten Dritten zulässig.

(2) Die zuständige Behörde soll die Rückgabe anordnen, wenn die Biologische Bundesanstalt die Zulassung zurückgenommen, widerrufen oder nach Ablauf der Zulassung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten. Der Zulassungsinhaber, der Einführer und dessen Vertreter sind im Falle des Satzes 1 zur unverzüglichen Annahme zurückgegebener Pflanzenschutzmittel verpflichtet.

(3) Im Falle der Rücknahme oder eines Widerrufs nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach § 16a Abs. 2 ist ferner die Rückgabe an einen Betrieb, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt, zulässig. Ordnet die zuständige Behörde in einem solchen Fall die Rückgabe an, so ist dieser Betrieb zur unverzüglichen Annahme zurückgegebener Pflanzenschutzmittel verpflichtet.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Rückgabe und der Rücknahme zu regeln und zu bestimmen, wer die Kosten für die Rückgabe oder die Rücknahme zu tragen hat.

(5) Die Biologische Bundesanstalt teilt den zuständigen Behörden die Gründe für die Rücknahme, den Widerruf oder die Feststellung mit, daß die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorgelegen hätten.“

Als Folge sind

1. in Artikel 1 Nr. 1 in der Inhaltsübersicht nach den Worten „§ 16a Widerruf; Rücknahme; Ruhen der Zulassung“ die Worte „§ 16b Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln“ einzufügen.
2. in Artikel 1 Nr. 13 der § 16a Abs. 7 zu streichen und
3. in Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a
 - a) in Doppelbuchstabe bb in § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a die Angabe „§ 16a Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16b Abs. 2 Satz 1“ und
 - b) in Doppelbuchstabe gg in § 40 Abs. 1 Nr. 8a die Angabe „§ 16a Abs. 7 Satz 3“ durch die Angabe „§ 16b Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2“

zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält keine ausreichende Regelung, in welchen Fällen die Rückgabe an einen Betrieb, der Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt, zulässig ist. Ferner sind den zuständigen Länderbehörden die Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme einer Zulassung durch die Biologische Bundesanstalt in der Regel nicht bekannt. Sie können daher keine sachgerechte Entscheidung darüber fällen, ob die Anordnung der Rückgabe eines Pflanzenschutzmittels an den Zulassungsinhaber sachlich geboten ist oder nicht. Es erscheint zumutbar, daß die Biologische Bundesanstalt in den erfahrungsgemäß nur wenigen in Rede stehenden Fällen den Länderbehörden ihre Einschätzung der Notwendigkeit einer Rückgabeanordnung mitteilt und so zu einer bundesweit ähnlichen Verfahrensweise beiträgt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 19 Abs. 3 – neu – PflSchG)

(3) Die Biologische Bundesanstalt unterrichtet die zuständigen Behörden der Länder über die Ergebnisse der Meldungen.

Begründung

Die für den Vollzug wesentlicher Teile des Gesetzes zuständigen Länderbehörden sollen ebenfalls Kenntnis über Art und Menge der im Inland gehandelten Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe erhalten. Hiermit wird eine bisher bereits auf freiwilliger Basis in unregelmäßiger Folge praktizierte Information der Biologischen Bundesanstalt an die Länder verpflichtend festgeschrieben.

10. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 23 Abs. 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) (... wie Vorlage Doppelbuchstabe aa ...)

bbb) (... wie Vorlage Doppelbuchstabe bb ...)

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen sind bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, zu berücksichtigen.“

Begründung

Die Einhaltung der internationalen Vereinbarungen sollte bindend vorgeschrieben werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 29 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 29 Satz 1 das Wort „Beim“ durch die Worte „Bei der Einfuhr und beim“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Es ist sicherzustellen, daß bei eingeführten Pflanzenschutzgeräten die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert wird, um den sachgerechten Einsatz der Pflanzenschutzgeräte zu ermöglichen. Der alleinige Begriff „Inverkehrbringen“ schließt diese Forderung nicht automatisch mit ein.

12. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG)

In Artikel 1 ist in § 31 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

a) Nach dem Wort „Behältnissen“ ist das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.

b) Nach der Angabe „§ 31a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5“ sind die Worte: der Angabe „Pflanzenstärkungsmittel“ einzufügen.

Begründung zu Buchstabe a

Die vorliegende Fassung würde es erlauben, alle erforderlichen Angaben ausschließlich auf einer Packungsbeilage und nicht auf den Behältnissen oder äußeren Umhüllungen zu machen. Als Folge müßten sowohl die Händler (z. B. zur richtigen Einlagerung) als auch die Kunden und Kontrolleure erst alle Packungen öffnen, um an die Kennzeichnung zu gelangen. Der Ersatz des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ ist deshalb zwingend erforderlich.

Begründung zu Buchstabe b

Die Aufnahme des Hinweises erleichtert die sachgerechte Anwendung und den Verkehr mit Pflanzenstärkungsmitteln. Fehlt dieser Hinweis, so kann der Handel erst aus der Beschreibung (Zweckbestimmung) feststellen, ob ein Pflanzenstärkungsmittel vorliegt und es erst dann entsprechend einordnen (Selbstbedienungsverbot, Beratung). Dies führt zu Unsicherheiten, Nichtbeachtung von Vorschriften und Fehlentscheidungen (z. B. Verwechslung mit Pflanzenhilfsmitteln, Pflegemitteln).

13. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 32a PflSchG)

28. Nach § 32 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 32a

Forderungsübergang

Wird eine Entschädigung nach § 32 Abs. 1 oder 2 geleistet oder ein Ausgleich aus Anlaß behördlich angeordneter Maßnahmen zur Bekämpfung oder Verhinderung der Verschleppung von Schadorganismen gewährt und beteiligt sich die Europäische Gemeinschaft an der Entschädigung oder dem Ausgleich, kann das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorschreiben, daß Forderungen auf Entschädigung oder Schadensersatz eines Entschädigungs- oder Ausgleichsberechtigten, die ihm gegen Dritte zustehen, auf die Europäische Gemeinschaft in Höhe der anteiligen Finanzierung der Entschädigung oder des Ausgleichs an diese übergehen. Nähere Einzelheiten des Forderungsübergangs und ein Forderungsübergang im übrigen auf die Länder, insbesondere Umfang und Verfahren, können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden.“

Begründung

Wegen möglicher Änderungen des Gemeinschaftsrechts sollte der Forderungsübergang durch Verordnung geregelt werden, um flexibel auf gemeinschaftsrechtliche Änderungen reagieren zu können.

ren zu können und somit auch schnell die rechtliche Voraussetzung für die Mitfinanzierung der Gemeinschaft zur Förderung von Bekämpfungsmaßnahmen zu schaffen. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die zugrundeliegenden Maßnahmen zum finanziellen Ausgleich der Schäden infolge bestimmter Bekämpfungsmaßnahmen gegen Schadorganismen Angelegenheit der Länder sind; hinzu kommt, daß der Befall mit bestimmten Schadorganismen und dessen wirtschaftliche Folgen bisher lediglich regional begrenzt zu Problemen geführt haben.

**14. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c
Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa**
(§ 33 Abs. 4 Satz 1 PflSchG)

Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c (§ 33 Abs. 4) ist wie folgt zu fassen:

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste

1. der zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel wichtigen Merkmale und Eigenschaften, insbesondere die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden und Klimaverhältnisse und den Haus- und Kleingartenbereich, sowie den Zeitpunkt, an dem die Zulassung der Pflanzenschutzmittel endet;
2. der in die Pflanzenschutzgeräteliste eingetragenen Pflanzenschutzgeräte mit Angaben über die für die Verwendung der Pflanzenschutzgeräte wichtigen Merkmale und Eigenschaften;
3. der in die jeweilige Liste eingetragenen Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe.

Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes können verwertet werden.“

Begründung

Die beschreibende Liste dient als Information für die Pflanzenschutzberatung sowie den Anwender. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, neben den Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln auch die Eigenschaften von Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen zu kennen, um eine sachgerechte Anwendung zu gewährleisten und somit Gefährdungen für die Gesundheit wie auch den Naturhaushalt zu vermeiden.

15. Zu Artikel 1 Nr. 31
(§ 34 Abs. 2 Nr. 3 und 6 PflSchG)

In Artikel 1 ist Nummer 31 wie folgt zu fassen:

„31. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 3 werden nach dem Wort „Warndienstes“ die Worte „auch unter Verwendung eigener Untersuchungen und Versuche“ eingefügt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

- „5. Die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten, Verfahren des Pflanzenschutzes, der Resistenz von Pflanzenarten sowie die Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken,“

Begründung

Klarstellung, daß auch eigene Versuche des Pflanzenschutzdienstes der Länder in die Beratung einfließen können.

16. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 34 a Nr. 2 PflSchG)

- a) In Artikel 1 Nr. 32 sind in § 34 a Satz 1 die Worte „zuständige Landesbehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ zu ersetzen.
- b) In § 34 a Nr. 2 ist nach dem Wort „Pflanzenschutzmittels“ das Wort „Pflanzenstärkungsmittels“ einzufügen und das Wort „Pflanzenschutzgeräteliste“ ist durch die Worte „Liste über Pflanzenstärkungsmittel und die Pflanzenschutzgeräteliste“ zu ersetzen.

Begründung

- a) Sprachliche Anpassung, um die einheitliche Verwendung des Begriffs „zuständige Behörde“ für die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Pflanzenschutzgesetz beizubehalten.
- b) Die Befugnis der zuständigen Behörden, das Inverkehrbringen zu untersagen, soll auch Pflanzenstärkungsmittel erfassen, wenn sie nicht in die Liste der Pflanzenstärkungsmittel (§ 31 a) eingetragen sind.

17. Zu Artikel 2
(Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

In Artikel 2 ist Absatz 2 zu streichen.

Folgeänderungen

- a) Artikel 3 ist zu streichen.
- b) In Artikel 5 ist in Absatz 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Ob die zur Streichung vorgesehenen Regelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (§ 3 Abs. 1 und 2 und Anlage 3) zukünftig entbehrlich werden, sollte erst beurteilt werden, wenn tatsächlich mit neuen oder geänderten Zulassungen entsprechende Anwendungsbeschränkungen gleichermaßen wirkungsvoll, dauerhaft, umfassend und eindeutig bewirkt werden sollen. Die Möglichkeit oder die Erwartung, entsprechende Zulassungen eventuell zukünftig zu erwirken, rechtfertigt allein noch keinen Verzicht auf geltende wichtige Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

Anlage 2

Ausschuß-Drucksache 13/902

Stand: 11. November 1997

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
(Drucksache 13/8443)**

1. Zu Artikel 1 Nr. 12

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 11 Abs. 1 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Begründung

Einwände der Europäischen Kommission gegen die vorgeschlagene Regelung. Bei Berücksichtigung dieser Einwände kann das mit der Regelung beabsichtigte Ziel einer effektiv verbesserten Kontrolle nicht erreicht werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 20 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a ist in § 20 nach Absatz 3 folgender Absatz anzufügen:

„(3a) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht hinsichtlich der Einfuhr eines Pflanzenschutzmittels durch den Hersteller oder Vertriebsunternehmer.“

Begründung

Einwände der Europäischen Kommission gegen die Vorschrift, daß Pflanzenschutzmittel, die von einem Hersteller oder Vertriebsunternehmer zum gewerbsmäßigen Inverkehrbringen eingeführt werden, bereits zum Zeitpunkt der Einfuhr in deutscher Sprache gekennzeichnet sein müssen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 13 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 13 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „1. Januar ... (Einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres)“ durch die Angabe „1. Juli 1998“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

4. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 45 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 40 ist § 45 wie folgt zu ändern:

„1. Die Absätze 1 bis 3 sind wie folgt zu fassen:

„(1) § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist auf Pflanzenschutzmittel, die

1. bis zum 1. Juli 1998 zugelassen worden sind oder

2. nach § 15 zugelassen werden,

bis zum 1. Juli 2001 nicht anzuwenden.

(2) § 6a Abs. 1 Satz 2 ist erst ab dem 1. Juli 1999 anzuwenden.

(3) § 10a Abs. 1 und 2 sowie Rechtsverordnungen auf Grund des § 10a Abs. 3 sind erst ab dem 1. Juli 2000 anzuwenden; hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken bleiben die allgemeinen Anforderungen an die Anwendung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 unberührt.“

2. Die Absätze 9 und 10 sind wie folgt zu fassen:

(9) Pflanzenschutzmittel, die vor dem 1. Juli 1998 nach § 15 dieses Gesetzes in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zugelassen worden sind, dürfen noch bis zum 30. Juni 2001 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht, eingeführt und angewandt werden. Endet die Zulassung nach dem 30. Juni 2001, darf das Pflanzenschutzmittel bis zum Ende der Zulassung nur in den Verkehr gebracht, eingeführt und angewandt werden, wenn

1. die Biologische Bundesanstalt zuvor die Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen entsprechend § 15 Abs. 2 festgesetzt hat und
2. das Pflanzenschutzmittel nach § 20 Abs. 1 bis 3 oder auf Grund einer nach § 20 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung gekennzeichnet ist.

Die Festsetzung der Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen ist vom Zulassungsinhaber bis zum 1. Februar 1999 bei der Biologischen Bundesanstalt zu beantragen.

(10) Pflanzenstärkungsmittel, die vor dem 1. Juli 1998 nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum 30. Juni 2000 in den Verkehr gebracht werden. Pflanzenstärkungsmittel nach § 2 Nr. 10 Buchstabe b und Zusatzstoffe dürfen noch bis zum Ende der Zulassung in den Verkehr gebracht werden, soweit sie als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind und die Zulassung nach dem in Satz 1 genannten Zeitraum endet.“

Begründung

Anpassung an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

5. Zu Artikel 5

Artikel 5 Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Vorschriften des durch Artikel 1 geänderten Pflanzenschutzgesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie Artikel 2 Abs. 1

Nr. 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Abs. 2 tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.“

Hinweis

Artikel 5 Abs. 2 entfällt, wenn Nummer 17 der Ausschuß-Drucksache 13/893 angenommen wird.

Begründung

Anpassung an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Anlage 3

SPD-Bundestagsfraktion
Stand: 6. Oktober 1997

**Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
(Drucksache 13/8443)**

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Deutschen Bundestag zu dem Gesetzentwurf folgenden Beschluß zu fassen:

I. Der Deutsche Bundestag stimmt dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe folgender Änderungen zu:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Nr. 3 und 4 PflSchG)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Naturhaushalt“ die Worte „unter besonderer Berücksichtigung von Boden und Wasser“ eingefügt.“

Begründung

Die besonderen Belange des Schutzes von Boden und Wasser sollen durch explizite Nennung im Zweck des Gesetzes unterstrichen werden.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g – neu –
(§ 2 Nr. 15 – neu – PflSchG)**

In Artikel 1 ist in Nummer 3 nach Buchstabe f folgender Buchstabe g – neu – einzufügen:

„g) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

- „15. Freilandflächen: die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu ge-

hören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.“

Begründung

Die Aufnahme der Begriffsbestimmung „Freilandflächen“ ist erforderlich, um den Regelungsinhalt in § 6 Abs. 2 klarzustellen.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h – neu –
(§ 2 PflSchG)**

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe g – neu – folgender Buchstabe h – neu – einzufügen:

„h) Nach § 2 werden folgende Überschrift und Vorschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Pflanzenschutz

§ 2a

Durchführung des Pflanzenschutzes

(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis dient insbesondere

1. der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch

- a) vorbeugende Maßnahmen,
- b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
- c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,

und

2. der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können.

Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes eingehalten werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen der Grundsätze der guten fachlichen Praxis näher zu bestimmen.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann die Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.“

Begründung

Es ist notwendig, daß die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in einer Rechtsverordnung näher bestimmt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Satz 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt hat. Ein besonderer Schutz gilt den Gewässern vor schädlichen Auswirkungen oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung ihrer Eigenschaften.“

Begründung

Der Begriff der „schädlichen Auswirkungen“ zum Schutz der Gewässer ist allein nicht ausreichend, da auch sonstige nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht hinnehmbar sind.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe c anzufügen:

c) In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie dürfen auch nicht auf Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen, Wegen, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstigen durch Tiefbaumaßnahmen veränderten Flächen unter freiem Himmel angewendet werden.“

Begründung

Notwendige Klarstellung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a₁ – neu – (§ 11 Abs. 1 a – neu – PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

a₁) Folgender Absatz 1 a – neu – wird eingefügt:

„(1 a) Pflanzenschutzmittel, denen eine nach diesem Gesetz erforderliche Zulassung fehlt, sind von Pflanzenschutzmitteln, die für das Inverkehrbringen vorgesehen und zugelassen sind, getrennt zu lagern und entsprechend kenntlich zu machen.“

Begründung

Die getrennte Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die in bzw. nicht in Verkehr gebracht werden sollten, würde zu einer erheblichen Erleichterung bei der Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle in den Ländern beitragen. Bei Pflanzenschutzmitteln, die nicht für das Inverkehrbringen vorgesehen sind, handelt es

sich vorrangig um Mittel mit abgelaufener Zulassung für die Rückgabe an den Vorlieferanten, Mittel für eine weitere Bearbeitung, u.ä.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b sind in Satz 2 nach dem Wort „Naturhaushalt“ die Worte „und das Grundwasser“ einzufügen.

Begründung

Auch bei Pflanzenschutzmitteln, deren Inverkehrbringen oder Einfuhr nur für einen Zeitraum von 120 Tagen genehmigt wird, ist sicherzustellen, daß die üblicherweise bei der Zulassung angelegten Kriterien zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§§ 15, 15 b und 15 c PflSchG)

Artikel 1 Nr. 13 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d sind nach den Worten „und Tier“ ein Komma zu setzen und die Worte „auf den Boden“ einzufügen.

b) In § 15 b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b sind die Worte „Mensch, Tier“ zu ersetzen durch die Worte „Mensch und Tier, den Boden“.

c) In § 15 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd sind nach dem Wort „Tier“ ein Komma zu setzen und die Worte „auf den Boden“ einzufügen.

Begründung

Der Boden ist als Schutzgut gesondert zu nennen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§§ 15 und 15 b PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und in § 15 b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b jeweils das Wort „Grundwasser“ durch das Wort „Gewässer“ zu ersetzen.

Begründung

Von den Vorschriften wird nur das Grundwasser, nicht aber das Oberflächenwasser erfaßt. Dies ist nicht ausreichend, denn die Gesundheit von Mensch und Tier kann gerade auch über das Oberflächenwasser im Hinblick auf direkte Einträge bei der oberflächenwassernahen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch indirekte Einträge über oberflächige Abschwemmungen geschädigt werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 2 Nr. 3 nach dem Wort „Verpackungsgröße“ folgender Satz einzufügen:

„Mittel, die dazu bestimmt sind, Flächen von Pflanzenwuchs nicht-selektiv freizumachen oder

freizuhalten, sind für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nicht geeignet.“

Folgeänderung

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist Nummer 1 Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Die langjährigen Erfahrungen in den Ländern zeigen, daß die Anwendung jeglicher Totalherbizide im Haus- und Kleingartenbereich unvermeidlich zu einem erheblichen Eintrag dieser Stoffe in Kanalisation und Oberflächengewässer führt, da sie häufig auf befestigten Flächen (Wegen, Bürgersteigen, Terrassen, Garageneinfahrten), von denen eine Gefahr der Abschwemmung ausgeht, eingesetzt werden.

Bisher erlassene Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt wurden von den häufig nicht sachkundigen Anwendern mißachtet und blieben im Ergebnis wirkungslos. Eine Kontrolle derartiger Anwendungsbestimmungen im Landesvollzug ist nicht durchführbar. Insofern ist auch die in § 8 vorgesehene Länderermächtigung zum Erlaß spezieller Anwendungsvorschriften so lange nicht zielführend, wie der Handel mit entsprechenden Mitteln nicht unterbunden werden kann. Sie kann daher entfallen.

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß die Biologische Bundesanstalt bei derartigen Mitteln für den Haus- und Kleingartenbereich keinen Ermessensspielraum für eine Eignungsfeststellung hat.

11. Zu Artikel 1 Nr. 13

(§ 15 b Abs. 3 1. Halbsatz PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 b Abs. 3 der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Sind die für Anwendung des Pflanzenschutzmittels bedeutsamen Verhältnisse im Inland nicht mit denjenigen in dem Mitgliedstaat vergleichbar,“.

Begründung

Die Fassung der Bundesregierung, die auf eine vollständige Übereinstimmung der für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels bedeutsamen Verhältnisse im Inland abhebt, sind zu weitgehend und entspricht nicht der EWG-Richtlinie. Die Änderung folgt dem Wortlaut des Artikels 10 Abs. 1 der EWG-Richtlinie 91/414/EWG.

12. Zu Artikel 1 Nr. 13

(§ 15 b Abs. 3 Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 b Abs. 3 als Satz 2 einzufügen:

„Reichen die Einschränkungen oder andere Anwendungsbestimmungen nicht aus, um den Verhältnissen im Inland gerecht zu werden, so ist eine Zulassung zu versagen.“

Begründung

Eindeutige Klarstellung des Gewollten.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18 c Abs. 2 Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 18 c Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „Wirkstoffe“ ein Komma und die Worte „Hilfsstoffe und Verunreinigungen“ einzufügen.

Begründung

Auch die in einem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Hilfsstoffe und Verunreinigungen sollten nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen, zumal die entsprechenden Analyseverfahren ebenfalls als nicht geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden (Absatz 2 Nr. 6).

14. Zu Artikel 1 Nr. 35 a – neu – (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 35 folgende Nummer 35a einzufügen:

„35a. In § 38 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort „und“ durch die Worte „sowie in Fällen eines begründeten Verdachts des Auftretens gefährlicher Schadorganismen auf unbefriedeten Grundstücken Proben ohne Entgelt und ohne Mitwirkung des Besitzers entnehmen und“ zu ersetzen.“

Begründung

Bei der notwendigen Entnahme von unter Umständen sogar eilbedürftigen Verdachtsproben ist in der Verwaltungspraxis ansonsten für die Ermittlung und Konsultation des jeweiligen Grundstückbesitzers ein nicht vertretbar hoher Zeitaufwand erforderlich. Nach pflichtgemäßem Ermessen, respektive mit restriktivem Ansatz, sollten von Amts wegen dann auch ohne Mitwirkung des Besitzers gültige Proben entnommen werden können. Das womöglich entgegengestellte Bedenken der Unverletzlichkeit des Eigentums schlägt in Relation zu den bereits geltenden Einschränkungen des gesamten § 38 Pflanzenschutzgesetz nicht durch. Zu einer mindestens analogen Einschätzung gelangt man beispielsweise auch bei der Betrachtung der durch das Jagdrecht bestimmten Eigentumsbeschränkungen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe d – neu – (§ 38 a Abs. 3 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 36 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

„d) An die Stelle des bisherigen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Daten nach § 18 c Abs. 2 Nr. 3 und 6 sind den für Natur- und Gewässerschutz zuständigen Behörden oder den Wasserversorgungsunternehmen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.“

Begründung

Fortführung der schon bisher bewährten Praxis.

16. Zu Artikel 2

(Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

In Artikel 2 ist Absatz 2 zu streichen.

Folgeänderungen

a) Artikel 3 ist zu streichen.

b) In Artikel 5 ist in Absatz 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Ob die zur Streichung vorgesehenen Regelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (§ 3 Abs. 1 und 2 und Anlage 3) zukünftig entbehrlich werden, sollte erst beurteilt werden, wenn tatsächlich mit neuen oder geänderten Zulassungen entsprechende Anwendungsbeschränkungen gleichermaßen wirkungsvoll, dauerhaft, umfassend und eindeutig bewirkt werden sollen. Die Möglichkeit oder die Erwartung, entsprechende Zulassungen eventuell zukünftig zu erwirken, rechtfertigt allein noch keinen Verzicht auf geltende wichtige Vorschriften der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

Anlage 4**SPD-Bundestagsfraktion**

Stand: 10. November 1997

**Beschlußempfehlung des Ausschusses
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
(Drucksache 13/8443):**

„Der Deutsche Bundestag stimmt folgender Entschließung zu:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich national, in der Europäischen Union und international ver-

stärkt für einen vorsorgenden, wirksamen Schutz der Gesundheit der Menschen, der Tiere und des Naturhaushaltes vor den insgesamt nicht einschätzbaren Auswirkungen chemischer Pflanzenschutzmittel und ihren Verunreinigungen einzusetzen. Dabei sind folgende Maßnahmen vordringlich umzusetzen:

- Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen müssen auch mögliche hormonelle Wirkungen berücksichtigt und bei begründetem Verdacht eine Zulassung verweigert werden. Auch akut hochtoxische Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in den WHO-Klassen IA und IB sind, sollten nicht zugelassen werden. Für alle Pflanzenschutzmittel sollte zunächst nur eine „beobachtende Zulassung“ für drei Jahre ausgesprochen werden. In dieser Zeit können durch intensives Monitoring unerwünschte Nebenwirkungen erkannt werden.
- In einer Verordnung müssen klare Anforderungen an die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt werden, die insbesondere auf die vorhandenen alternativen biologischen und mechanischen Pflanzenschutzverfahren verweisen.
- Auch auf internationaler Ebene sind Vereinbarungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch klare Anforderungen zum Schutz der Anwender, der Tiere und Pflanzen und des gesamten Naturhaushaltes zu treffen, um den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gewährleisten. Die Bedingungen und Kontrollen für den Export von chemischen Pflanzenschutzmitteln bzw. von Wirkstoffen sind zu verschärfen, da diese Wirkstoffe z. T. auch als chemische Waffen verwendet werden können und über Importe auch die Verbraucher und die Umwelt in Europa belasten können. Für exportierte Pflanzenschutzmittel müssen vergleichbare Regelungen wie für im Inland vermarktete oder angewendete gelten.
- Die in Anhang VI der EG-Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln festgelegten einheitlichen Grundsätze und Kriterien für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln müssen überarbeitet werden. Die hormonellen Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln müssen bei der Zulassung berücksichtigt werden und die Überwachung der Gewässergüte muß durch Bereitstellung von Analyseverfahren erst ermöglicht werden.“

Ausschußdrucksache 13/900

12. November 1997

**Änderungsantrag der Fraktion der SPD
zu TOP 8a der Sitzung des Ausschusses
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
am 12. November 1997
zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
(Drucksache 13/8443)**

I. Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Nr. 3 und 4 PflSchG)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Naturhaushalt“ die Worte „unter besonderer Berücksichtigung von Boden und Wasser“ eingefügt.

Begründung

Die besonderen Belange des Schutzes von Boden und Wasser sollen durch explizite Nennung im Zweck des Gesetzes unterstrichen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe g – neu – (§ 2 Nr. 15 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist in Nummer 3 nach Buchstabe f folgender Buchstabe g – neu – einzufügen:

„g) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

- „15. Freilandflächen: die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.“

Begründung

Die Aufnahme der Begriffsbestimmung „Freilandflächen“ ist erforderlich, um den Regelungsinhalt in § 6 Abs. 2 klarzustellen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h – neu – (§ 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe g – neu – folgender Buchstabe h – neu – einzufügen:

h) Nach § 2 werden folgende Überschrift und Vorschrift eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Pflanzenschutz

§ 2a

Durchführung des Pflanzenschutzes

(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die gute fachliche Praxis dient insbesondere

1. der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch

- a) vorbeugende Maßnahmen,
- b) Verhütung der Einschleppung oder Verschleppung von Schadorganismen,
- c) Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen,

und

2. der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können.

Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes eingehalten werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen der Grundsätze der guten fachlichen Praxis näher zu bestimmen.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann die Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.“

Begründung

Es ist notwendig, daß die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in einer Rechtsverordnung näher bestimmt werden, wobei die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes Teil dieser Praxis sein muß.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe c anzufügen:

„c) In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie dürfen auch nicht auf Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen,

Wegen, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstigen durch Tiefbaumaßnahmen veränderten Flächen unter freiem Himmel angewendet werden.“

Begründung

Notwendige Klarstellung.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 a PflSchG)

Artikel 1 Nr. 6 ist in § 6 a Abs. 4 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. Pflanzenschutzmittel, die für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke im eigenen Betrieb hergestellt werden, soweit dazu nicht Mittel verwandt werden, die Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden sind, sowie für traditionell eingesetzte Stoffe oder Zubereitungen des ökologischen Landbaus, wie sie in Anhang II B der Verordnung 1488/97/EWG festgelegt sind.“

Begründung

Traditionell wendet der ökologische Landbau auch „Stoffe oder Zubereitungen“ an, die zu „gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht“ werden, z. B. Schmierseife, Speiseöl oder Gesteinsmehle, die für den biologischen Pflanzenschutz eine erhebliche Bedeutung haben, aber nicht in jedem Fall bereits registrierte Pflanzenstärkungsmittel sind. Vor allem die Sonderkulturbetriebe des ökologischen Landbaus sind auf die Anwendung dieser Präparate angewiesen. Sollte eine solche Bestimmung nicht Eingang in den Gesetzestext finden, würde die weitere Anwendung solcher Stoffe faktisch im rechtsfreien Raum stattfinden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a₁ – neu – (§ 11 Abs. 1 a – neu – PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) Folgender Absatz 1 a – neu – wird eingefügt:

„(1 a) Pflanzenschutzmittel, denen eine nach diesem Gesetz erforderliche Zulassung fehlt, sind von Pflanzenschutzmitteln, die für das Inverkehrbringen vorgesehen und zugelassen sind, getrennt zu lagern und entsprechend kenntlich zu machen.“

Begründung

Die getrennte Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die in bzw. nicht in Verkehr gebracht werden sollten, würde zu einer erheblichen Erleichterung bei der Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle in den Ländern beitra-

gen. Bei Pflanzenschutzmitteln, die nicht für das Inverkehrbringen vorgesehen sind, handelt es sich vorrangig um Mittel mit abgelaufener Zulassung für die Rückgabe an den Vorlieferanten, Mittel für eine weitere Bearbeitung, u.ä.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b sind in Satz 2 nach dem Wort „Naturhaushalt“ die Worte „und das Grundwasser“ einzufügen.

Begründung

Auch bei Pflanzenschutzmitteln, deren Inverkehrbringen oder Einfuhr nur für einen Zeitraum von 120 Tagen genehmigt wird, ist sicherzustellen, daß die üblicherweise bei der Zulassung angelegten Kriterien zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§§ 15, 15 b und 15 c PflSchG)

Artikel 1 Nr. 13 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d sind nach den Worten „und Tier“ ein Komma zu setzen und die Worte „auf den Boden“ einzufügen:
- b) In § 15 b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b sind die Worte „Mensch, Tier“ zu ersetzen durch die Worte „Mensch und Tier, den Boden“.
- c) In § 15 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd sind nach dem Wort „Tier“ ein Komma zu setzen und die Worte „auf den Boden“ einzufügen.

Begründung

Der Boden ist als Schutzgut gesondert zu nennen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§§ 15 und 15 b PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und in § 15 b Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b jeweils das Wort „Grundwasser“ durch die Worte „Gewässer gemäß den Richtlinien 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch und 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten“ zu ersetzen.

Begründung

Von den Vorschriften wird nur das Grundwasser, nicht aber das Oberflächenwasser erfaßt. Dies ist nicht ausreichend, denn die Gesundheit von Mensch und Tier kann gerade auch über das Oberflächenwasser im Hinblick auf direkte Einträge bei der oberflächenwassernahen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch indirekte Einträge über oberflächige Abschwemmungen geschädigt werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 Abs. 2 Nr. 3 nach dem Wort „Verpackungsgröße“ folgender Satz einzufügen:

„Mittel, die dazu bestimmt sind, Flächen von Pflanzenwuchs nicht-selektiv freizumachen oder freizuhalten, sind für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nicht geeignet.“

Folgeänderung

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist Nummer 1 Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Die langjährigen Erfahrungen in den Ländern zeigen, daß die Anwendung jeglicher Totalherbizide im Haus- und Kleingartenbereich unvermeidlich zu einem erheblichen Eintrag dieser Stoffe in Kanalisation und Oberflächengewässer führt, da sie häufig auf befestigten Flächen (Wegen, Bürgersteigen, Terrassen, Garageneinfahrten), von denen eine Gefahr der Abschwemmung ausgeht, eingesetzt werden.

Bisher erlassene Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt wurden von den häufig nicht sachkundigen Anwendern mißachtet und blieben im Ergebnis wirkungslos. Eine Kontrolle derartiger Anwendungsbestimmungen im Landesvollzug ist nicht durchführbar. Insofern ist auch die in § 8 vorgesehene Länderermächtigung zum Erlass spezieller Anwendungsvorschriften so lange nicht zielführend, wie der Handel mit entsprechenden Mitteln nicht unterbunden werden kann. Sie kann daher entfallen.

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß die Biologische Bundesanstalt bei derartigen Mitteln für den Haus- und Kleingartenbereich keinen Ermessensspielraum für eine Eignungsfeststellung hat.

11. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15 b Abs. 3 Satz 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 15 b Abs. 3 als Satz 2 einzufügen:

„Reichen die Einschränkungen oder andere Anwendungsbestimmungen nicht aus, um den Verhältnissen im Inland gerecht zu werden, so ist eine Zulassung zu versagen.“

Begründung

Eindeutige Klarstellung des Gewollten.

12. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18 c Abs. 2 Nr. 2 PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 18 c Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „Wirkstoffe“ ein Komma und die Worte „Hilfsstoffe und Verunreinigungen“ einzufügen.

Begründung

Auch die in einem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Hilfsstoffe und Verunreinigungen sollten nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen, zumal die entsprechenden Analyseverfahren ebenfalls als nicht geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden (Absatz 2 Nr. 6).

13. Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe d – neu – (§ 38 a Abs. 3 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 Nr. 36 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

„d) An die Stelle des bisherigen Absatzes 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Daten nach § 18 c Abs. 2 Nr. 3 und 6 sind den für Natur- und Gewässerschutz zuständigen Behörden oder den Wasserversorgungsunternehmen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.“

Begründung

Fortführung der schon bisher bewährten Praxis.

II. Folgender Entschliebung ist zuzustimmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich national, in der Europäischen Union und international verstärkt für einen vorsorgenden, wirksamen Schutz der Gesundheit der Menschen, Tiere und des Naturhaushaltes vor den Auswirkungen chemischer Pflanzenschutzmittel und ihren Verunreinigungen einzusetzen. Dabei sind folgende Maßnahmen vordringlich umzusetzen:

- Bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln muß auch deren mögliche hormonelle Wirkung berücksichtigt und bei begründetem Verdacht eine Zulassung verweigert werden. Auch akut hoch toxische Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die in den WHO-Klassen IA oder IB sind, sollten nicht zugelassen werden. Für alle Pflanzenschutzmittel sollte zunächst nur eine „beobachtende Zulassung“ für drei Jahre ausgesprochen werden. In dieser Zeit können durch intensives Monitoring unerwünschte Nebenwirkungen erkannt werden.
- Auch auf internationaler Ebene sind Vereinbarungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch klare Anforderungen zum Schutz der Anwender, der Tiere und Pflanzen und des gesamten Naturhaushaltes zu treffen, um den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gewährleisten. Die Bedingungen und Kontrollen für den Export von chemischen Pflanzenschutzmitteln bzw. von Wirkstoffen sind zu verschärfen, da diese Wirkstoffe z. T. auch als chemische Waffen verwendet werden können und über Importe auch die Verbraucher und die Umwelt in Europa belasten können. Für exportierte Pflanzenschutzmittel müssen vergleichbare Regelungen wie für im Inland vermarktete oder angewendete gelten.

- Die in Anhang VI der EG-Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln festgelegten einheitlichen Grundsätze und Kriterien für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln müssen überarbeitet werden. Die hormonellen Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln müssen bei der Zulassung berücksichtigt werden und die Überwachung der Gewässergüte muß durch Bereitstellung von Analyseverfahren erst ermöglicht werden.

Anlage III

Ausschuß-Drucksache 13/905

10. November 1997

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes
zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes
(Drucksache 13/8443)**

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 PflSchG „Zweck“)

in § 1 wird als Nr. 2 neu aufgenommen:

„2. Die Biologische Vielfalt zu fördern,“.

Begründung

Die Bundesregierung hat sich auf der UNCED-Konferenz im Juni 1992 in Rio de Janeiro der Konvention über den Schutz der Biologischen Vielfalt zum Schutz und zur Förderung der Biologischen Vielfalt verpflichtet. Mit der Aufnahme der entsprechenden Verpflichtung wird die Konvention in nationales Recht umgesetzt.

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Vermeidbare Beeinträchtigungen sowie Gefahren abzuwenden, die durch die Anwendung von Pestiziden, insbesondere für die menschliche Gesundheit sowie für die Umwelt und die Biologische Vielfalt entstehen können,“.

Begründung

Siehe Begründung zu § 2 Nr. 2a.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3

(§ 2 PflSchG „Begriffsbestimmungen“)

In Artikel 1 Nr. 3 ist einzufügen:

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Integrierter Pflanzenschutz; eine Kombination biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie Anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen, wobei chemische Pestizide nur im Ausnahmefall eingesetzt werden und die Notwendigkeit vor deren Einsatz nachgewiesen werden muß,“.

Buchstabe b wird Buchstabe c.

Begründung

Daß Pestizide nur im Ausnahmefall eingesetzt werden sollen, basiert auf einer von der FAO publizierten IPS-Definition, in der es heißt: „Wenn Pflanzenschutzmaßnahmen für notwendig gehalten werden, sollte ein System von

nicht-chemischen Bekämpfungsmethoden in Betracht gezogen werden, bevor eine Entscheidung zum Einsatz von Pestiziden getroffen wird. Geeignete Methoden zur Befallskontrolle sollten in einer integrierten Art und Weise erfolgen, Pestizide sollten nur auf dem notwendigen Niveau eingesetzt werden und nur als letzter Ausweg einer IPS-Strategie. Bei solch einer Strategie sollten die Auswirkungen der Pestizide auf die menschliche Gesundheit, auf die Umwelt, auf die Nachhaltigkeit des Agrarsystems und auf die Wirtschaftlichkeit sorgfältig abgewogen werden.“

In Artikel 1 Nr. 3 wird Nummer 9 wie folgt gefaßt:

„9. Pestizide: Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, ...“.

Der Begriff Pflanzenschutzmittel ist hier und im gesamten Gesetz durch Pestizide zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „Pflanzenschutzmittel“ beschreibt die Einsatzbereiche solcher Mittel nicht adäquat. So kommen z.B. Wachstumsregler, die nach § 2 Nr. 9c mit zu den Pflanzenschutzmitteln zählen, primär aus anbautechnischen Gründen zum Einsatz. Ferner ist im internationalen Sprachgebrauch der Begriff Pflanzenschutzmittel bzw. sind dort dessen Übersetzungen (im Englischen als „plant protection agent“) kaum üblich. Der Terminus Pestizid (bzw. pesticide) entspricht auch der gängigen Fachsprache im In- und Ausland.

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 § 2a – neu – einzufügen:

„Zweiter Abschnitt**Pflanzenschutz****§ 2a**

**Durchführung des Pflanzenschutzes:
Gute fachliche Praxis**

(1) Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die Gute fachliche Praxis dient insbesondere der Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und deren Erzeugnisse sowie der Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pestiziden entstehen können.

(2) Die Grundsätze und Anforderungen der Guten fachlichen Praxis werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch einheitliche Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates definiert und durch Rechtsverordnung festgelegt.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann die Ermächtigung auf die Landesregierungen übertragen werden, um nachweislich besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können."

Begründung

Nur eine definierte und bundeseinheitlich durch Rechtsverordnung festgelegte Gute fachliche Praxis kann den sachgerechten Umgang mit Pestiziden und eine gleiche Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte in den Bundesländern gewährleisten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 PflSchG „Allgemeines“)

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt formuliert:

(1) „Pestizide dürfen nur angewandt werden, wenn die Anwendung naturverträglich und ordnungsgemäß erfolgt. Pestizide dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung vermeidbaren Beeinträchtigungen oder schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt und die Biologische Vielfalt hat, oder wenn alternative Maßnahmen zur Kontrolle von Schadorganismen zur Verfügung stehen. Die zuständige ..."

Begründung

Die Anwendung von Pestiziden muß im Einklang mit einer naturverträglichen und ordnungsgemäßen Naturnutzung erfolgen. Nicht nur die einzelne Anwendung, sondern auch die Anwendung allgemein darf keine schädlichen Auswirkungen haben. Nicht nur erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, sondern alle schädlichen Auswirkungen und vermeidbaren Beeinträchtigungen sind nicht akzeptabel. Die Unterscheidung zwischen Grundwasser und anderen Gewässern ist aus ökotoxikologischer Sicht nicht haltbar. Die Vorrangigkeit von alternativen Maßnahmen vor dem Einsatz von Pestiziden entspricht den in der AGENDA 21 – wo immer möglich – geforderten Systemen nachhaltiger Landwirtschaft mit niedrigem Produktionsmitteleinsatz, einer optimalen Nutzung der im eigenen Betrieb vorhandenen Produktionsmittel und dem möglichst geringen Einsatz externer Betriebsmittel.

Nach der AGENDA 21 sollen Regierungen „eine verbindliche wie auch freiwillige Maßnahmen beinhaltende Politik umsetzen, die auf die Bestimmung und weitgehende Reduzierung der von toxischen Chemikalien ausgehenden Belastung durch Ausweichen auf weniger toxische Ersatzstoffe und letztlich völligen Verzicht auf all jene Chemikalien ausgerichtet ist, von denen eine nicht zu vertretende und anderweitig nicht zu beherrschende Gefahr für Umwelt und Gesundheit ausgeht und deren Verwendung aufgrund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit und ihres Bioakkumulationsverhaltens nicht ausrei-

chend kontrolliert werden kann“. Die Regierungen sollen (...) „sich verstärkt um die Festlegung und Einhaltung von Richtwerten auf nationaler Ebene, basierend auf dem Codex Alimentarius von FAO/WHO, bemühen, um die schädlichen Auswirkungen chemischer Inhaltsstoffe in Lebensmitteln so gering wie möglich zu halten“ und „die übermäßige Abhängigkeit der Landwirtschaft von Agrarchemikalien durch Übernahme alternativer Landbaupraktiken, integrierter Formen der Schädlingsbekämpfung und andere geeignete Maßnahmen verringern“.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) „Pestizide dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen nicht angewandt werden:

- näher als 500 m neben bewohnten Gebäuden,
- in oder näher als 50 m an oberirdischen Gewässern,
- auf Dauergrünland,
- auf Streuobstflächen,
- auf anderen besonders empfindlichen Böden oder Standorten sowie
- gegen Wirbeltiere im Freiland.“

Begründung

Die Einschränkung auf die erwerbsgärtnerische Nutzung der Flächen ist notwendig, um eine Anwendung in Privathaushalten, Haus- und Kleingärten und auf sonstigen Flächen generell auszuschließen bzw. dem Vorrang des Einsatzes nicht-chemischer Methoden Nachdruck zu verleihen. Die Anwendungen dort sind nicht notwendig und private Anwender verfügen meist nicht über die erforderliche Sachkenntnis. Die Anwendung von Pestiziden in der Nähe von bewohnten Gebäuden kann wegen der immer auftretenden Abdrift nicht toleriert werden. Die Angabe des Abstandes zu Gewässern ist notwendig, um für die Praxis konkrete Vorgaben zu haben. Dauergrünland und Streuobstflächen gehören zwar zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen, können aber schon jetzt ohne Pestizide bewirtschaftet werden. Es ist nicht notwendig, Verkehrsflächen besonders zu erwähnen, da eine Pestizidanwendung hier vom Gesetz ohnehin nicht vorgesehen ist. Der Einsatz von Pestiziden auf Böden mit großer Hangneigung (>7%) und auf leichten Böden mit hohem Grundwasserstand ist sehr problematisch und sollte deshalb nicht zugelassen sein. Das Verbot der Anwendung gegen Wirbeltiere ist aus Gründen des Tierschutzes notwendig. Die Einschränkung auf das Freiland läßt den Gesundheits- und Vorratsschutz unberührt.

§ 6 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Pestizide, die für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke zur Anwendung im eigenen Betrieb hergestellt werden, soweit dazu nicht Mittel verwandt

werden, die Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht oder eingeführt worden sind, sowie für traditionell eingesetzte Stoffe oder Zubereitungen des ökologischen Landbaus, wie sie in Anhang II B der Verordnung 2092/91/EWG festgelegt sind.

Begründung

Es soll sichergestellt werden, daß die traditionell im ökologischen Landbau eingesetzten Stoffe oder Zubereitungen auch nach der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes angewandt werden dürfen. Bei diesen traditionellen Stoffen handelt es sich beispielsweise um Schmierseife, Speiseöl oder Gesteinsmehle, die für den Pflanzenschutz im ökologischen Land- und Garten- sowie Sonderkulturanbau (Obst, Wein, Hopfen) eine erhebliche Bedeutung haben, aber nicht in jedem Fall bereits registrierte Pflanzenstärkungsmittel sind. Ohne die vorgeschlagene Bestimmung würde die weitere Anwendung solcher Stoffe durch die ökologisch wirtschaftenden Landwirte oder Gärtner oder Winzer im rechtsfreien Raum stattfinden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11

(§ 10a PflSchG „Anwendung zu Versuchszwecken“)

§ 10a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) „Pestizide dürfen zu Versuchszwecken nur angewandt werden, wenn die Anwendung keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf die Umwelt und die Biologische Vielfalt erwarten läßt. Sie dürfen ferner nur angewandt werden, wenn der Anwender und derjenige, der Personen anleitet oder beaufsichtigt, die ein Pestizid anwenden, die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind der zuständigen Behörde durch Vorlage der durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgesetzten Bescheinigungen nachzuweisen.“

Begründung

Ausnahmen vom Sachkundenachweis sind nicht gerechtfertigt.

§ 10a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) „Die zuständige Behörde untersagt die Anwendung von Pestiziden zu Versuchszwecken – wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß derjenige, der Pestizide zu Versuchszwecken anwendet und derjenige, der Personen anleitet oder beaufsichtigt, die ein Pestizid anwenden, die erforderliche Zuverlässigkeit oder die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und einen Sachkundenachweis nicht besitzt.“

Begründung

Ausnahmen vom Sachkundenachweis sind nicht gerechtfertigt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 12a und b

(§ 11 PflSchG „Zulassungsbedürftigkeit“)

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen.

Begründung

Es ist grundsätzlich nicht zu vertreten, daß Pestizide, die für den Export oder Transit bestimmt sind, anders behandelt werden, als solche für den Binnenmarkt. Unterschiedliche Standards können nicht zugelassen werden.

§ 11 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.

Begründung

Siehe Begründung zu § 11 Abs. 1 Nr. 1. Die Notwendigkeit einer Sonderregelung nach Nummer 3 ist nicht einsichtig.

6. Zu Artikel 1 Nr. 13 § 15

(§ 15 PflSchG „Zulassung“)

In § 15 Abs. 1 wird als Nummer 1a der § 15 Abs. 1 Nr. 2 des gegenwärtigen Pflanzenschutzgesetzes eingefügt.

Begründung

Es gibt keinen Grund, Gefährdungen beim Verkehr mit Pestiziden nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„... die Prüfung des Pestizids ergibt, daß das Pestizid (d. h. die Wirk- und alle Zusatzstoffe sowie die Rückstände) nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik bei bestimmungsgemäßer, sachgerechter und nicht sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung ...“.

Begründung

Die gesonderte Nennung ist notwendig, da bisher bei der Prüfung von Pestiziden den in ihnen enthaltenen Wirkstoffe und Zusatzstoffe bezüglich der Prüfanforderungen nicht die gleiche Bedeutung beigemessen wurde. Die Auswirkungen von Rückständen (auch nicht extrahierbare oder nicht identifizierbare) wurden bisher überhaupt nicht gesondert betrachtet. Zur Vermeidung von Gefahren müssen alle diese Stoffe ebenfalls geprüft werden.

Die Praxis zeigt, daß Pestizide nicht nur sachgerecht angewendet werden. Die häufigsten, vorhersehbaren Anwendungsfehler (Überdosierung, falscher Anwendungszeitpunkt, falsche Anwendungsbedingungen) müssen als gegeben hingenommen und deshalb bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden.

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt formuliert:

„hinreichend wirksam und nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, besonders hinsichtlich der Anbaumethoden, erforderlich ist,“.

Begründung

Zweck des Gesetzes ist es u. a., Gefahren abzuwenden. Daraus läßt sich das Gebot ableiten, den Einsatz von Pestiziden, der prinzipiell mit Gefahren verbunden ist, zu vermeiden. Deshalb muß auch die Erforderlichkeit eines neuen Pestizids einer Prüfung unterzogen werden. Besteht die Möglichkeit, gesunde Agrarprodukte ohne die Verwendung von Pestiziden zu produzieren, so darf ein Pestizid wegen des Gebotes zur Gefahrenminimierung, nicht eingesetzt werden. Die Forderung nach Prüfung der Erforderlichkeit wird im Kapitel 19 der AGENDA 21 erhoben, indem dort die Verstärkung der Forschung nach sicheren bzw. sichereren Alternativen zu toxischen Chemikalien verlangt wird.

Zudem wird in der AGENDA 21 gefordert: „Für viele der heute verwendeten toxischen Chemikalien gibt es Ersatzstoffe. Somit kann mitunter durch Verwendung anderer Stoffe oder sogar durch chemiefreie Technologien eine Risikominderung erreicht werden.“

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e wird gestrichen; statt dessen wird neu eingefügt:

„e) das Pestizid unter Umweltbedingungen nicht persistent und bioakkumulierend ist,“.

Begründung

Von persistenten und bioakkumulierenden Pestiziden geht eine besondere Gefährdung aus, die durch die ökotoxikologischen und toxikologischen Prüfungen nicht erfaßt werden können. Je länger ein Stoff in der Umwelt verbleibt und je stärker er sich in Organismen anreichert, um so größer ist die Gefahr, daß zu einem späteren Zeitpunkt zuvor unerkannte Auswirkungen auf Mensch und Umwelt auftreten können. Persistenz und Bioakkumulation stehen für die niemals sicher zu ermittelnde (Öko-)Toxizität. Die bisherigen Erfahrungen bei der Bewertung von Pestiziden und anderen Chemikalien (DDT, PCB, FCKW usw.) weisen nachdrücklich auf diese Problematik hin.

7. Zu Artikel 1 Nr. 13 nach § 15 c

(§ 15 d PflSchG – neu – „Kontrolle der Unterlagen“)

Nach § 15 c wird § 15 d neu aufgenommen:

„Die Biologische Bundesanstalt und die Einvernehmensbehörden überprüfen die ihr mit Zulassungsanträgen eingereichten Unterlagen im Verdachtsfall und in regelmäßigen Abständen durch eigene experimentelle Untersuchungen.“

Begründung

Verschiedene Fälle von Mißbrauch zeigen, daß eine solche Regelung notwendig ist.

8. Zu Artikel 1 Nr. 13 § 16

(§ 16 PflSchG „Ende der Zulassung“)

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) „Zulassungen nach den §§ 15 und 15 b enden fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, ...“.

Begründung

In der Vergangenheit haben sich Pestizide oft nachträglich als gefährlich erwiesen. Das wird auch in Zukunft so sein. Eine kürzere Laufzeit entspricht auch eher dem schnellen wissenschaftlichen Fortschritt.

§ 16 Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung

Es handelt sich hier um eine vorweggenommene Zulassungsentscheidung der Biologischen Bundesanstalt ohne Beteiligung der Einvernehmensbehörden. Durch diesen Passus sollen Pestizide ohne Zulassung über einen unbestimmten Zeitraum am Markt gehalten werden. Dies ist nicht akzeptabel.

9. Zu Artikel 1 Nr. 13 § 18 b

(§ 18 b PflSchG „Genehmigung im Einzelfall“)

§ 18 b wird gestrichen.

Begründung

Eine weitere Regelung für Genehmigungen als in § 11 Abs. 2 und in den §§ 18 und 18 a ist nicht notwendig und kann auch mit regionalen Unterschieden nicht begründet und deshalb nicht akzeptiert werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 13 § 18 c

(§ 18 c PflSchG „Geheimhaltung“)

§ 18 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„... Zulassungsinhaber die Angaben als geheimhaltungsbedürftig kenntlich gemacht und die Geheimhaltungsbedürftigkeit glaubhaft dargelegt hat ...“

Begründung

Die Behauptung der Geheimhaltungsbedürftigkeit reicht als Entscheidungsgrundlage nicht aus, vielmehr muß sie begründet und glaubhaft gemacht werden.

In § 18 c wird nach Absatz 3 neu aufgenommen:

„(4) Die Antragsteller und Zulassungsinhaber halten die ihnen vorliegenden Daten zur Human- und Ökotoxikologie der Wirkstoffe, der Zusatz-

stoffe, der Handelsprodukte und der bei ihrer Produktion, ihrem Inverkehrbringen und ihrer Anwendung entstehenden Abfälle zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereit."

Begründung

Die Industrie soll das speziell zur Abschätzung potentieller gesundheitlicher und umweltbezogener Risiken benötigte Datenmaterial über die von ihr hergestellten Substanzen zur Verfügung stellen. Alle wichtigen national zuständigen Behörden, internationalen Gremien und sonstigen mit der Abschätzung des Gefährdungspotentials und der Risiken befaßten Stellen sollen hierauf Zugriff nehmen können. Dies gilt im größtmöglichen Umfang unter Wahrung begründeter Geheimhaltungsinteressen der Firmen, gleichermaßen für die interessierte Öffentlichkeit. Es ist ein System zur Erfassung, Analyse und zum Transfer von Daten über Art und Menge des Jahresverbrauchs an Pflanzenschutzmitteln und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt einzurichten."

11. Zu Artikel 1 Nr. 13 § 19

(§ 19a PflSchG – neu –
„Nachzulassungsmonitoring")

Nach § 19 wird § 19a neu aufgenommen:

„§ 19a

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhebt, analysiert und veröffentlicht Daten über den Einfluß von Quantität und Qualität der im Geltungsbereich des Gesetzes als Pestizide verwendeten Wirkstoffe, Zusatzstoffe und Handelsprodukte und der durch die Produktion und das Inverkehrbringen der vorgenannten Stoffe entstehenden Abfälle auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die Biologische Vielfalt in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zweijährlich bis zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 1998."

Begründung

Nach der AGENDA 21 sollen die nationalen Regierungen die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft, die negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können, überwachen. Danach sollen die Regierungen in Zusammenarbeit mit dem IRPTC nationale Emissionsregister und Datenbanken etablieren und Felddaten für umweltrelevante Chemikalien erheben. Die Regierungen sollen „Programme zur umweltverträglichen Entsorgung gefährlicher Abfälle unter Beachtung etwaiger Gesundheits- und Umweltnormen einführen bzw. erweitern und Überwachungssysteme zur Bestimmung eventueller schädlicher Auswirkungen gefährlicher Abfälle im Falle einer Exposition der Bevölkerung und der Umwelt ausbauen".

12. Zu Artikel 1 Nr. 18 a (§ 23 PflSchG „Ausfuhr")

§ 23 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt formuliert:

„Im übrigen müssen bei der Ausfuhr internationale Vereinbarungen, insbesondere der Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pestiziden der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der darin und in anderen internationalen Regelungen enthaltene „Prior Informed Consent (PIC)", berücksichtigt werden."

Begründung

Bis zum Jahr 2000 sollen der Pestizidverhaltenskodex der FAO und nach Kapitel 19 das darin enthaltene PIC-Verfahren so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum Jahre 2000 in nationales Recht übergeführt werden. Derzeit handelt es sich bei § 23 Satz 2 um eine Soll-Bestimmung. Im Sinne der Übernahme einer Verantwortung für die aus der Bundesrepublik Deutschland exportierten Pestizide und um auch international ein Signal zu setzen, daß die Bundesrepublik Deutschland die Verantwortung für den FAO-Code ernst nimmt, ist es dringend erforderlich, diese Soll- in eine Mußbestimmung umzuwandeln.

§ 23 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt und formuliert:

„Die Ausfuhr von Pestiziden mit Wirkstoffen, die in Deutschland aus Umwelt- oder Gesundheitsgründen verboten sind, einem eingeschränkten Anwendungsverbot unterliegen oder aus den vorgenannten Gründen nicht zugelassen wurden oder die Zulassung verloren haben, ist generell verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind möglich, wenn eine vorherige schriftliche Zustimmungserklärung des Einfuhrlandes vorliegt oder die Einfuhr in Übereinstimmung mit den Regeln des PIC-Verfahrens erfolgt. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies zum Schutz vor vermeidbaren Beeinträchtigungen oder schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die Biologische Vielfalt oder zur Abwehr sonstiger Gefahren erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien ... durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausfuhr von bestimmten Pestiziden oder von Pestiziden mit bestimmten Wirkstoffen in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verbieten."

Begründung

Ein Exportverbot für in Deutschland aus Gesundheits- und Umweltschutzgründen verbotene oder in der Anwendung beschränkte bzw. nicht zugelassene Pestizide fordern die Umweltverbände seit Jahren.

Bisher ist im § 23 Abs. 3 ein doppelter Standard enthalten, der die Schutzziele für Mensch und Umwelt in den Empfängerländern bundesrepublikanischer Pestizidexporte deutlich niedriger setzt als die Schutzziele, die für Mensch und Umwelt in Deutschland bestehen. So kann nach gel-

tendem Recht gemäß § 7 Abs. 1 in der Bundesrepublik Deutschland ein Anwendungsverbot eines Pestizids ausgesprochen werden, „soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist“. Ein Exportverbot kann dagegen nach der in § 23 Abs. 3 bisher enthaltenen Regelung nur dann ausgesprochen werden, „soweit dies zur Abwehr erheblicher, auf andere Weise nicht zu behebender Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder sonstiger Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist“. Die Existenz eines doppelten Standards ist nicht zu rechtfertigen und steht zudem im Widerspruch zu den Zielvorgaben der AGENDA 21. Durch die vorgeschlagene Änderung wird der „doppelte Standard“ aufgehoben.

Die durch die Ergänzung nun zweifach vorgesehene Möglichkeit, die Ausfuhr von Pestiziden zu verbieten ist erforderlich, um eine umfassendere Exportregelung zu ermöglichen: Satz 1 des Absatzes 3 erfaßt diejenigen Pestizide, die in der

Bundesrepublik Deutschland Restriktionen unterworfen sind; nach Satz 3 des Absatzes 3 ist ein Exportverbot auch unabhängig von den für die Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Verboten, Beschränkungen und Nicht(mehr)zulassungen möglich. Die zweite Verbotsmöglichkeit ist insbesondere im Hinblick auf solche Pestizide sinnvoll, die unter den spezifischen Anwendungsbedingungen der Entwicklungsländer nicht ohne schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bzw. nicht ohne die Benutzung von aufwendiger Schutzkleidung und -ausrüstung angewandt werden können. Ein Exportverbot nach § 23 Abs. 3 Satz 3 steht deshalb auch im Einklang mit den von der AGENDA 21 getragenen Vorgaben des FAO-Kodex, der in seinen Artikeln 3.5 und 5.2.3 einen Verzicht auf solche Pestizide fordert, bei deren Handhabung und Anwendung die Benutzung unbequemer und teurer Schutzkleidung und -ausrüstungen erforderlich ist bzw. für die eine sichere Anwendung im Rahmen der Gebrauchsanleitung oder bezüglich festgelegter Anwendungsbeschränkungen nicht möglich ist.